

János NÉMETH, Budapest

Sprachgebrauch im Ödenburger und Pressburger Prozessrecht an der Wende des 16./17. Jahrhunderts

Language Usage in the Procedural Law of Ödenburg and Pressburg at the Turn of the 16th to the 17th Century

In the last decade of the 16th century some litigants tried to engage Hungarian proctors in their lawsuits at the municipal courts of the West Hungarian town of Sopron. Soprons residents were mostly German speakers at that time and German was the language of oral communication at court and in the municipal administration. Hungarian was not understood by the majority of the residents or the assessors and town council members either. Therefore, the town council prohibited the use of the Hungarian language in oral and written proceedings. In 1600 a disadvantaged litigant, Wolff Schafferin appealed the decision of the town council to Johannes Kutassy, the Hungarian vicegerent and chancellor of King Rudolf II. She returned to the town council court with a command of the vicegerent in her hand for the council to allow the use of the Hungarian language at the municipal courts even if the opposing parties speak only German. This case triggered action from the town council to protect the "laudable municipal custom" to not allow the use of Hungarian at court by proctors if the opposing parties are Germans. This article explores the details of the debate about the use of languages at court in Sopron and the language usage in court in Pressburg (Bratislava) – Sopron reached out to its town council for advice – at the turn of the 17th century.

Keywords: Interpreters – Municipal Law – Ödenburg [Sopron] – Pressburg [Bratislava, Poszony] – Procedural Law

Am 21. April 1600 erhob man vor dem Ödenburger¹ [Sopron] Stadtrat Klage gegen Abraham Raidl, Sohn von Wolff Schafferin aus erster Ehe, der mit der jungen Frau des Glasers Hans Riedling, Ewa Weilandt, einige Monate vor deren Vermählung ein uneheliches Kind gezeugt hatte.² Nach der Verurteilung von Raidl wurde der

Prozess zwischen Riedling und der Schafferin fortgeführt, da dieser von Schafferin die Erstattung eines Teiles seiner Hochzeitskosten verlangte.

Die Schafferin versuchte, den Prozess unter Bezugnahme auf formale Gesichtspunkte zu vereiteln bzw. hinauszuzögern. Diese Prozessvereitelungsversuche bzw. die im Zusammenhang damit überlieferten Quellen enthalten wichtige Daten zu einem wenig bekannten Segment des

¹ Zur Erläuterung der im Aufsatz verwendeten Ortsnamen vgl. das Ortsnamenverzeichnis im Anhang.

² Aus dem Ratsprotokoll geht nicht hervor, wer der Kläger war („Von ainem E[hrsamen] wolweisen Stattrath zu Oedenburg, der frauw Wolff Schafferin anzuzeigen“, Ratsprotokollbuch [RP] 1599–1600, pag. 252;), möglicherweise der Stadtrat selbst. Der Eintrag im Ratsprotokollbuch ist unter dem Datum 21. 4. 1600 angeführt, er ist aber in der Datumsformel auf den 19. 4. datiert. Aus der Zeugenaussage des früheren

Stadtrichters Hans Bucher am 5. 5. 1600 geht hervor, dass der Stadtrat den Stadrichter Bucher bereits vor der Klageerhebung, nach der Geburt des Kindes, herausgesandt hatte, um den Glaser und die Glaserin zu befragen, RP 1599–1600, pag. 254.

frühneuzeitlichen Verfahrensrechtes in den königlichen freien Städten Ungarns, nämlich zum Sprachgebrauch in Gerichtsprozessen.

Riedlings Prozess gegen Abraham Raidl und Wolff Schafferin begann am 21. April 1600 mit einer Aussage von Riedlings Frau über die Vaterschaft ihres Säuglings. Raidl wurde vorgeladen und inhaftiert. Auf Fürsprache einflussreicher Verwandter und Freunde und unter Verhängung einer Geldstrafe von 400 Ft wurde er jedoch nicht zum Tode verurteilt – die damals übliche, aber selten verhängte Strafe für Ehebruch –, sondern für drei Jahre aus der Stadt verbannt. Auf weitere Fürbitte von Schafferin wurde auch diese Strafe erlassen und die Geldstrafe auf 300 Ft vermindert, wobei Abraham Raidl zusätzlich zur Aufziehung des Kindes oder zum Ausgleich mit der Glaserin verpflichtet wurde.³

Parallel zu den Ödenburger Gerichtsverhandlungen suchte die Schafferin Rechtshilfe bei hohen rechtlichen Würdenträgern des Landes – beim Erzherzog Matthias, dem Erzbischoff von Gran [Esztergom] und dem Bischoff von Tinin [Knin] – und sie konnte dem Stadtgericht am 19. Mai über einen Kapitelherrn⁴ einen vom 15. Mai datierten Befehl des ungarischen Statt-

³RP 1599–1600, pag. 252, 254, 256, 258, 264f. Über den Prozess berichtet kurz Jenő Házi in seiner Monographie über die Bürger der Stadt Ödenburg zwischen 1535 und 1848 (HÁZI, Soproni polgárcsaládok 719). Er erwähnt zwar den unten zu besprechenden Einspruch gegen den ungarischsprachigen Anwalt im Prozess – wobei er den unten vorzustellenden Brief Matthias Kramers über die Anstellung ungarischsprachiger Anwälte nicht kennt –, seine Bemerkung wurde von der Fachliteratur aber nicht aufgegriffen. Hans Riedling ist in der Fachliteratur auch unter dem Namen Hans Rittinger bekannt.

⁴RP 1599–1600, 267f., Brief des Bischofs von Tinin an den Stadtrat von Ödenburg, Sign.: SL, Lad XXXV et KK, fasc. 3. Nr. 9/2. Wahrscheinlich derselbe Kapitelherr, Matthäus Felnemethy hatte den Stadtrat vorhergehend, am 8. 5. um die Freilassung von Raidl angesucht und Schafferin am 10. 7. vor dem Stadtrat vertreten (RP 1599–1600, pag. 256, 308).

halters und Kanzlers von König Rudolf, Johannes Kutassy, Erzbischoff von Gran, vorlegen. Der Befehl fordert das Stadtgericht zur Freilassung Raidls auf mit dem Argument, die Anklage fände nicht vor Gericht statt und der Gefangenname sei kein formaler Gerichtsprozess mit Beweisführung vorangegangen. Darüber hinaus verbietet er auch das Verhängen einer Geldstrafe über Raidl.⁵ Am 9. Juni erschien im Namen der kranken Schafferin (Daniel?) Jeschinßky vor dem Gericht, der zwar weder von der Schafferin, noch von Raidl einen Gewaltbrief hatte, den die Schafferin „aber vmb gottes willen gebetten, statt irer zuerscheinen, vnd deß glasers fürbringen oder clag anzuhören“. Die Schafferin ließ Jeschinßky ferner dem Gericht ausrichten, sie wolle am nächsten Verhandlungstag auf die Klage antworten. Am 12. Juni erschien sie tatsächlich vor Gericht, ebenso Jeschinßky und Paul Iwary, der dieses Mal die Schafferin vertrat. Iwary forderte auf Lateinisch die Abschrift der Klage bei Gericht an. Die Antwort Hanns Riedlings und der danach verkündete Ratsabschied sollen wörtlich aus dem Ratsprotokoll zitiert werden:

„[...] Replicatum: Die **Schafferin hab die clag nechstmaln deutsch angenommen, darumb seÿ sie auch schuldig, dißer Statt brauch vnd gewonheit nach, als der deutschen sprach kundig vnd erfahren, in deutsch zu antworten.** Er seÿ arm vnd vnvermöglich, wiße kein vngerischen procurator auffzunemen irenthalben, oder mit ir zu rechten, sonder hab sich ires erpietens vnd zusagens gegen ainem E[hrsamen] Rath, vnd was sie sich durch die bürgen vor Rath obligirt, vnd halte sich deß darauff ergangnen abschids, Es seÿ von der Schafferin allein nur darauff angesehen ine müd zu machen, vnd in langwirigen

⁵RP 1599–1600, pag. 267f. Der Befehl wurde ins Ratsprotokollbuch eingetragen und das Original der Schafferin zurückgegeben. Der Abschrift des Befehls folgt im Ratsprotokollbuch die Antwort des Stadtrates.

rechten zu bringen, Bitt derhalben ime als ainem armen betrübten mann, vmb gottes willen die iustici widerfharen zulaßen. Jeschinßkhÿ vermeldet: Er hab nechst der Schafferin das zu gefallen gethan, Er woll sich aber der sachen ferner nit annemen. Verabschid **Es hab Jeschinßkhÿ nechstmaln an statt der Schafferin die clag deutsch angehört, vnd ir dieselb wider deutsch referirt, Weil sie dann zu baiden thailen deutsche sein, woll man dem Stattbrauch zu wider kein neuwerung laßen einreißen, vnd soll die Schafferin deutsch zu antworten schuldig sein [...].**⁶

Schafferin antwortete auf die „Klage“ – das heißt die Forderungen – Riedlings also auf Deutsch, dass sie nicht bereit sei, sich an den Hochzeitskosten zu beteiligen, dafür aber die Erziehung des Kindes übernehmen wolle. Als sie der Stadtrat zum Ausgleich über die Hochzeitskosten mit Riedling verpflichtete, wendete ihr Prokurator ein, „[...] Der weisung wolle [ncattus] zwar gewartten, das andere aber wolle sie appellirt haben. Wölche **ires procurators red die Schafferin reuocirt, mit vermelden, sie verstehe nit Vngerisch, vnd appellire nit.** Sie neme sich ires sohns ainmal nit an, vnd hab sie ine gentslich vnd allerdings in seinem vattergut abgefertigt, Was verhanden das gehöre ir vnd irer dochter zu, vnd hab sie ainmal seinetwegen die straff allberait außgestanden, darzu werde sich befinden, d[as] ir sohn nit allain ain vatter zum kind, wölchs letster der Glaser begert zuerweisen. Wider verabschid, Es hab die Schafferin zuuor verstanden, d[as] sie auff deß clagers clag solle ~~deutsch~~ antworten, vnd das an ýtzo vmb sovil desto mher, weil sie selbst vermelde, sie verstehe iren procurator in der Vngerischen sprach nit, vnd die appellation widersprochen.

⁶ RP 1599–1600, pag. 292. Hervorhebungen vom Autor. Die im Aufsatz zitierten Handschriftenpassagen sind diplomatische Umschriften. Vom Autor hinzugefügt wurden lediglich einige Interpunktionszeichen, um die Lektüre schwieriger Stellen zu erleichtern.

Sintemal nun sie sich ires sohns ainmal angenommen, vnd solchs durch nit wenige ehrliche burgersleut vor Raht einbekennen laßen, soll sie sich auff den nechsten Rathstag in ainem vnd anderm erklären, vnd sich in deßen wol bedencken.⁷

Dass mehrsprachige Kommunikationspartner auf schriftliche Ersuchungen, Befehle und Briefe im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ungarn in der Regel in der Sprache der Ersuchung, des Befehls oder Briefes antworteten, ist bekannt und in der Fachliteratur relativ gut belegt. Aus einigen Quellenbelegen weiß man auch, dass Kommunikationspartner, die die Sprache des anderen und die lingua franca Latein nicht konnten, die Dienste von sprachkundigen Personen, Übersetzern und Dolmetschern in Anspruch nehmen mussten.⁸ Nach welchen formalen Regeln und auf wessen Kosten das erfolgte und ob die Landessprache Ungarisch in rechtlichen Verfahren zwischen Deutschen zugelassen war, war bisher jedoch nicht bekannt.

Der erste Entscheid des Ödenburger Rates am 12. Juni bestätigt, dass die Regel einer Antwort in der Sprache der Ersuchung auch in Ödenburg galt: Hörte der Beklagte die Klage auf Deutsch an, musste auch die Antwort auf Deutsch erfolgen. Auf das Urteil im Prozessgegenstand antwortet der Prokurator von der Schafferin, der Ungar Paul Iwary, jedoch auf Ungarisch, dass sie gegen das Urteil appellieren werde. Die Schafferin wendet sofort ein, sie verstehe kein Ungarisch, sie werde aber weder appellieren, noch ihren Sohn weiter verteidigen. Letzterer Verkündung gibt das Gericht nicht statt und der Prozess wird fortgesetzt. Die Inanspruchnahme eines ungarischen Prokurators in einem Prozess zwischen des Ungarischen nicht kundigen Deutschen war vermutlich tatsächlich eine Neuerung, wie es die Formulierung des ersten Rats-

⁷ RP 1599–1600, pag. 293.

⁸ Vgl. NÉMETH, Deutsche Kanzleisprachen 226f., 230f.

entscheidungs vermuten lässt. Die Schafferin, die den Prokurator aus freiem Willen gewählt hatte, war auf die Meinungsverschiedenheit mit ihm nämlich nicht vorbereitet und sie musste gegen dessen Appellabsicht in einer anderen Sprache, nämlich in ihrer Muttersprache Deutsch Einspruch erheben. Im Protokolltext wird es nicht erwähnt, aber während der Verhandlung muss auch ein Dolmetscher tätig gewesen sein. Außer Schafferin konnten nämlich auch der Kläger, Riedling und wahrscheinlich auch einige Gerichtsherren kein Ungarisch.

Der ungarische Kanzler Kutassy verfolgte weiterhin den Verlauf des Ödenburger Prozesses und versuchte, Raidl der Zuständigkeit der städtischen Jurisprudenz zu entziehen – Raidl hatte einen Adelstitel und im Juni hätte er zum deutschen Schreiber in der Königlichen Ungarischen Kanzlei befördert werden müssen – und die Umsetzung des Landesgesetzes (*ius regni*) über die sprachenunabhängig freie Wahl von Prokuratoren in Ödenburg durch Befehle zu erwirken. Sein Sekretär Matthäus Felnemethy erschien am 14. Juni mit einem Schreiben des Kanzlers persönlich vor dem Stadtrat und setzte Ahndung in Aussicht, wenn dieser die Tätigkeit ungarischer Prokuratoren nicht zulasse:

„Zum andern, Begere ir Gnaden zuwißen, ob man die vngerischen procurator allhie passire Verabschied, Es seÿ allhie **stattbreuchig, Wann ein frembder Vnger gegen ainem hieigen etwas hab, so müß der hieig ein Vngerischen procurator auffnemen, So aber zwen deutschen gegen ainander etwas haben, müssen sie baide deutsch antworten**, vnd das in dißem casu sovil desto mher, Weil sich die Schafferin nechst beschwert, Sie verstehe iren Vngerischen procurator nit, Item er rede ire wort nit, Als er appellirt, hab sie es widersprochen, sie appellire nit. Vnd seÿ sie schuldig, auff den nechsten Montag auff deß glasers clag zu antworten. Secretarius protestirt, Ire G[naden] wolls in künfftigem Landtag

anden, d[as] mann allhie die Vngerischen procuratores nit zulaße.“⁹

Die pauschale Formulierung meint die uneingeschränkte Zulassung ungarischer Prokuratoren, da laut Stadtrecht („Es seÿ allhie stattbreuchig“) in von nicht in Ödenburg wohnhaften Ungarn gegen die deutschsprachigen Stadtbewohner initiierten Prozessen letztere einen ungarischen Prokurator anstellen mussten.¹⁰

⁹ RP 1599–1600, pag. 295/a.

¹⁰ Hier und im Weiteren wird der Ausdruck „Prokurator“ nur in solchen Fällen verwendet, in denen der rechtliche Vertreter der Parteien auch in den referierten deutsch- oder lateinischsprachigen Quellen mit diesem Wort bezeichnet wird. Die unten zu erwähnenden Ödenburger Ratsbeschlüsse beziehen sich ausschließlich auf Prokuratoren und nicht auf weitere rechtliche Vertreter (Gewaltträger, Vormünder) und Wortführer (Beistände, Fürsprecher). Ob sie auch für diese galten, ist in Zukunft zu klären. Die prozessrechtliche Regeln vorschreibenden Ratsbeschlüsse erwähnen immer nur Prokuratoren, in konkreten Rechtsfällen werden sie aber mehrmals auch z.B. für Vormünder geltend gemacht. Das liegt auch nahe, denn es bestand kein Prokuratorzwang und so konnte sogar im selben Prozess eine Partei durch einen Prokurator vertreten werden, während die Gegenpartei sich selbst vertrat. Prokuratoren konnten andererseits auch als Fürsprecher oder Vormünder auftreten. Zur Schwierigkeit der Bestimmung der genauen Rolle von Rechtsbeiständen im Einzelprozess trägt auch die oft unscharfe terminologische Abgrenzung der Rollen bei. Prozessuale Vertreter werden in Ödenburg gelegentlich Advokaten genannt und die Bezeichnung der Rechtsbeistände im Einzelprozess variiert manchmal in parallelen Schriftquellen. (z.B. Fatiga, Schreib Buch, unpaginiert, Einträge vom 17.1. und 6.8.1601, vgl. RP 1599–1600, pag. 322). Die begriffliche Unterscheidung zwischen Advokaten, Prokuratoren und Gewaltträgern existierte dabei im zeitgenössischen gelehrten Recht und vor hohen Gerichten auch in der Praxis, zum Beispiel auch im nahegelegenen Wien, wo die Anwaltsordnung von 1570 die Tätigkeit aller drei Rechtsvertreter bzw. -berater regelt, VOLTELINI, Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung. Zur teilweise auch regional differenzierten terminologischen Unterscheidung von Fürsprechern, Prokuratoren und Advokaten vgl. das DRW, BADER, Vorsprecher und Anwalt, bes. 66ff. und ZLINSZKY, Az ügyvédség kialakulása 22.

Mit was für einem Endurteil der Prozess von Riedling gegen die Schafferin endete, ist nicht bekannt.¹¹ Am 10. Juli trug Riedling dem Stadtgericht noch vor, dass die Schafferin dem früheren Gerichtsabschied, zu beweisen, dass Abraham Raidl nicht alleine, sondern zusammen mit ihm, Riedling, Vater des Kindes sei, bisher nicht nachgekommen war. Dann bricht aber im Ratsprotokollbuch die Überlieferung über den weiteren Verlauf des Prozesses ab. Bezüglich des Sprachgebrauchs im Ödenburger Verfahrensrecht sind jedoch zwei weitere wichtige Dokumente überliefert. Da beide Dokumente ausführliche Information über die Sprachregelung im Gerichtsverfahren vor den das Landesrecht verwendenden Gerichten und Stadtgerichten enthalten, sollen sie hier vollständig veröffentlicht werden. Das erste Dokument ist ein neuer Befehl des ungarischen Statthalters, den Matthaesius Capitularis (vermutlich identisch mit Matthäus Felnemethy) im Namen von der Schafferin dem Stadtrat am 10. Juli vorlegt:¹²

¹¹Nach den Protokollen des Tavernikalstuhls hat die Schafferin keine Berufung gegen das Urteil des Stadtgerichts eingelegt, vgl. VERES, A tárnoki hatóság 106.

¹²Dem Befehl geht im Ratsprotokollbuch folgender Bericht über diesen Verhandlungstag voran: „Hannß Riedling glaser die Schafferin wider auß vorigen vrsachen erfordert, vermeldet, das sie sich sovill als Gott vnd irer Obrigkeit verzeihen thu, irem erpieten auch neben den bürgen nit nachkomme, Bitt sie in verhaftung vnd verwarung zunemen, Sonst woll er ir das kind zu hauß schickhen, Dann er zuuor gnug in schaden kommen, Matthaesius Capitularis in namen irer angezaigt Nechst hab er vom Locumtenente ein befelch fürgelegt, darinnen werden ainem E[hrsamen] Rath dreÿ puncten aufferlegt, den ersten hab mann zwar verantwort, aber die andern zwen nit, begere auff dieselbigen auch beschaid. Verabschid Einem E. Rath kommt frembd für, d[as] er ein E. Rath gleichsam reformirn wolle, so mann doch auff den hauptpuncten wegen deß procurators gnugsam geantwortet, die andern zwen puncten seÿ zuverantworten vnnot gewesen, weil die Schafferin nit wißen können, was für ein sententz, den sie appellirn sollt, ergehen werde, vilweniger das mann sie in persona oder rebus molestirn solle, darumb seÿ sie nochmaln schuldig

„Ioannes Kuthassÿ, miseratione divina Archiepiscopus ecclesie metropolitanæ Strigonien-sis, locique eiusdem Comes perpetuus, primas Hungariæ, Sanctæ sedis Apostolicæ Legatus natus, nec non sacratissimi principis et domini, Domini Rudolphi secundi, Dei gratia electi Romanorum Imperatoris, semper Augusti ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ etc regis, Archiducis Austriæ, ducis Burgundiæ etc summus et secretarius, Cancellarius consiliarius, et per Hungariam Locumtenens etc. Prudentibus et circumspectis viris Ioanni Bucher magistro civium, Hieronimo Schlösinger iudici, necnon Melchiori Bertalanffy, Marco Faut, Martino Thamis, Andreæ Suller, Matthiæ Kalmar, Abrahamo Stainer, Michæli Treussl, Balthasari Hornickh, Ioachimo Dornfeld, Christophoro Lackner, Iacobo Wagner et Stephano Bart, senatoribus regie civitatis Soproniensis, salutem cum favore. Expositum est nobis in persona honestæ mulieris Gertrudis, prudentis olim viri Wolffgangi Saffar, alias civis istius civitatis Soproniensis relictæ uiduæ. Qualiter superioribus temporibus non adeo diu præteritis, circumspectus vir Ioannes vitriarius, tamquam actor, inhabitator istius civitatis, prætextu certorum quorundam negociorum, ad acta præsentis causæ clare expressorum, perque procuratorem ipsius exponentis aperte exprimentium, eandem exponentem, innocentem quidem (ut illa prætenderet) vestri in præsentiam traxisset in causam. In qua exponens antelata, reverens auctoritatem magistratus istius, coram vobis per legitimum procuratorem suum, Hungaræ nationis (ut conveniens erat) in iudicio comparuisset etiam, causa in prædeclarata se atque innocentiam suam de iure defensione et declara-

deutsch zu antworten. Auff wölchen abschid die Schafferin ein andern befelch fürgelegt. Verabschid Den befelch hab mann in reuerentz empfangen, vnd woll denselben beantworten Nach dem schnitt oder den hundstügen solle sich der glaser wider anmelden, werde mann alsdann die sach fürnemen.“ (RP 1599–1600, pag. 308).

tura. Vos tamen nescitur quibus rationibus ad id inducti, prætendentes eam hactenus in ista civitate fuisse **consuetudinem**, ut simili in causa, dum videlicet inter duos germanos lis ageretur, tum utraque litigans pars Germanico uteretur procuratore, propterea [309:] memoratum procuratorem istius exponentis à defensione et declaratione innocentiae simul et causae præallegatae, contra **iura regni** reiecissetis, unde sequeretur eam, ob defectum periti procuratoris, causa in suprascripta, manifestum prolabi in periculum. Et licet superioribus diebus non ita diu præteritis, quasdam eadem exponens alias literas nostras præceptorias pro sua parte extraxisset, easque debito modo et tempore vobis super admittendo ad præmissæ causæ suæ defensionem procuratore suo Hungaro præsentasset, vos tamen floccipensis et vilipensis huiusmodi nostris præceptoris frivolis quibusdam contra iura non saltem regni, sed et gentium prætensionibus usi, necdum procuratorem dictæ dominæ exponentis admittere voluissetis, prout nolletis etiam de præsentis, in præiudicium et damnum eiusdem exponentis, ac contemptum mandatorum nostrorum manifestum. Requisiti itaque sumus pro parte et in persona dictæ exponentis debita cum instantia, ut eidem de opportuno superinde remedio providere vellemus. Et quia iura regni partes in iudicio contententes seu litigantes personaliter, vel per legitimos earundem procuratores, nulla distincione illorum cuiusunque nationis sint, modo honestæ famæ existant, comparere, ac iuridice procedere velint atque dictent, et alioquin civitas ista Soproniensis pars sit huius regni, neque possit legibus regni contraria consuetudine uti, atque insuper iudices pedanei superiorum atque ordinariorum iudicum legitimis mandatis necessario debeant obtemperare. Pro eo vos harum serie denuo hortamur et requirimus, ac nihilominus autoritate præfatae sacratissimæ Cæsareæ regiaeque Maiestatis, qua in præsentis suæ Maiestatis ab hoc regno absentia de gratiosa eiusdem annuentia pleno iure fungimur, vobis

ex superabundanti committimus et mandamus, Quatenus acceptis præsentibus, et præmissis sic ut præfertur stantibus seque habentibus, non obstantibus præmissis vestris quibusvis prætensionibus præfatam exponentem per legitimum procuratorem suum, cuiuscunque ille nationis sit, coram vobis causa in præallegata comparere, ac illum in eadem universa quæ iuris et iustitiæ sunt, nomine exponentis ipsius agere, dicereque et facere permittatis, ac ad instantiam illius, si iudiciaria deliberatione et sententia vestra exinde ferenda contentus esse noluerit, causam ipsam simul cum tota sua serie, de iure regni, eo, quo mos et consuetudo vestra requirit, modis omnibus transmittere debeatis et teneamini, maturius cognoscendam, nec interim exponentem ipsam in persona rebusque et bonis seu iuribus suis possessionariis, quocunque modo damnificare audeatis: alioquin die decimo quinto a die exhibitionis et ammonitionis vobis ex hinc fientis computando, personaliter vel per procuratores vestros legitimos in curia regia coram nobis comparere debeatis et teneamini, rationem non observationis huiusmodi legitimorum mandatorum nostrorum reddituri efficacem. Certi in hoc existentes, quod sive vos termino in præscripto in dicta curia regia coram nobis compareatis sive non, nos ad partis comparentis instantiam id faciemus in præmissis, quod ordo iuris dictaverit. Secus non facturi. Præsentibus perlectis exhibenti restituti. Datum Posonii die septima mensis Iulii Anno domini millesimo sexcentesimo. Inscriptio mandati.“

Der Stadtrat antwortet nicht sofort auf diesen Befehl, der unabhängig von der Herkunft die Zulassung aller Prokuratoren verordnet. Stattdessen schickt er den Ratsherrn Matthias Kramer¹³ nach Pressburg [Bratislava, ungar. Poz-

¹³Kramer war ab 1595 Mitglied des inneren Rates auf Lebenslänge und bekleidete das Bürgermeisteramt von 1605–1608, 1611–1612 und 1619–1620. Neben Ödenburg hatte er auch in Pressburg Verwandtschaft und Immobilien.

sony], damit er in Erfahrung bringe, welche Sprachen vor dem dortigen Stadtgericht im Prozess zwischen Deutschen zugelassen sind. Kramer sucht auch den Personalis – den er jedoch nicht zu Hause findet – und den Erzbischoff (und zugleich Statthalter und Kanzler) Johannes Kutassy auf und fasst das Ergebnis seiner Verhandlungen sowie die Pressburger Sprachregelung in einem Brief zusammen, den er am 13. Juli dem Ödenburger Stadtrat schickt. Der Brief soll hier in vollem Umfang, samt den beiden für unseren Belang uninteressanten abschließenden Absätzen wiedergegeben werden:¹⁴

„Ernvester Wolweiser Insonders Großgunstiger her Burgermaister dem hern sein mein genaigt willige dienst zuor vnnnd erinnere dem hern. Nachdem ich verschinen mitwoch abentß Zu Prespurg ankomen, bin ich nacher des morgens frue Zu etlichen hern des Ratt aldort gangen, mich in der benemsten sachen wegen der frau schaferin mit ihnen vntterredt vnnnd gefragt, wie es beÿ ihnen in solchen failn wan zwen teutsche Purger mitt einander etwas vor Ratt zu thun haben, gehalten wierdt. Darauf sie mier geantwortt d[as] sie müssen teutsch vngrisch vnnnd Latein Zu lassen. es sey der Principal wer er wölle Im fall aber einen teutschen dem andern die lateinisch oder Vngrisch verantwortung schwär fuerfellt so legen sie dem Parteyen auf schriftlich gegeneinander Zu Procediern in gerichts breichigen terminen ire schriftten vbergeben. gibts ein Partey Latein oder vngrisch so mues der Notarius dasselbe Scriptum den andern thailn teutsch Intrepretirn, vnnnd also die Paria teutsch hinauß geben. gibts die ander Partey teutsch sein schrift so mues ers in latein

oder vngrisch vertiern vnnnd also auf eines ieder sprach hinauß geben. also khan sich khain thail beschweren. wanß darnach Zue Appellation khombt, so transmittiern sie es in Lattein vnnnd khönen sich nicht besser in die sachen accomodiern dan wier sein ia einmahl in Vngern. Nachmals bin ich Zum her Personali gangen ime auch die sachen andeitten wöllen. Ist aber nicht daheimb gewest: letzlich Zum hern ErtzPischof ime vnserere entschuldigung nach notturft angezaigt vnnnd gebetten ire Gnaden wöllen solchs von vnnß in kheinen ergen aufnehmen. dan wier ier Gnaden allein haben wöllen antzeigen wie es von alters her beÿ vnnß Zwischen teutschen Purgers leitten gehalten sey worden. In massen wier solches von vnsern antecessoribus exempl haben. vnnß also dabey verbleiben lassen. dan es möchte sich khonftig in vnser Purgerschafft ein solche Confusion d[as] wan wier solchs zu liessen wurde der arme von den wolhabenden. wegen seines vnvermegens gleichsam vntterdruckt vnnnd zu seiner gerechtikhait nicht khomen khönen. [2:]

Inmassen sich dan der Glaser dessen Zum höchsten beschwertt. anzeigendt d[as] er sich wegen armuett sich vmb khainen vngrischen Procurator bewerben khan. sintemal beÿ vnnß kheine wahren vnnnd gebetten wier wöllen vber vnsern alten herkhomen halten vnnnd khein neuerung Zu lassen weil die Principall Zu beeden thailn teutsche sein vnnnd nicht vngrisch khönen. hab ime auch dem hern ErczPischof angezaigt d[as] wegen der Appellation kheinen thailn nichts abgeschlagen ist. darczue so Exequiret man nicht wan man ein sachen Appelliert hett der wegen der Exponens destowegen ire G[naden] nicht molestiern dürfen. dan der straitt allein wegen des Procurators Ist. Ier G. wöllen auch solch excusation von einem Ersamen Ratt nicht also aufnehmen alß ob wier wöllen ier G. befelch so gering schätzen oder halten. Darauf ire G. geantwort. wie er Zwar vnser entschuldigung angehört auch vnser verantwortung auf den ersten befelch vernahmen. auf

¹⁴SL Lad: XXIV. et Y. Fasc: IX. Num: 551. Außen: „Dem Ernuesten fuersichtigen vnnnd Weisen. hern Johan Puecher Burgermaister der Kho[niglichen] freistatt Oedenburg meiner G[roßgunstigen] hern Zuhanden. Oedenburg praesentatum 14. Julij Anno 1600.“

fehrer anhalten aber des Exponentis hab er vnß müssen alß Judex ex superabuntanti den andern befelch neben Evocatoriis Zueschickhen vermainen wier das solch vnser entschuldigung Statt wierdt finden solln wier auf bemelten termin in massen der befelch vermag erscheinen, vnser notturfft furbringen, aber dise entschuldigung wierdt vnß wenig helfen. dan wier werden mit vnsern fueergeben den **landßbrauch** nicht vberschreiten, wier solln vnß woll fuersehen Was wier thuen, Aber Zwar alß ein Privat Person möchte sich wider vnß bewegen lassen. so thue ers doch nicht, sonder wölle auch vnß darüber vernehmen. Dan er ist also bericht alß ob etlich gleichsam ires Äydtts brichig doch nicht alle vnnd ein Suspect seÿ alß ob man nach gunst handelt. Welchs ich auf das heftigst widersprochen Er aber vermeldt d[as] ers auß des Exponentis bericht schier also abneme, aber weil ichs also widersprich, will er khein verdacht weiter haben. vnnd hatt mier fast den madum wie in die Prespurger halten in dergleichen sachen angezaigt, doch nicht außdrucklich. meines erachtens werden wiers auch also müssen halten. vnnd wiert khein Protestation helfen noch vonnöthen sein [3:]

Auf die Vngrisch Kamer hab ich mich gleichsfaß bemühet, euer Weisheit schreiben vberantwortt, darauf mier sovill beschaid erfolgt wie d[as] es in ier Furstlichen Durchlaucht disposition stehe, wo er die tax hinwenden wölle vnnd weill ier furstliche D. vnß auferlegt d[as] wier den hern Nadasti solln 2000 f. bezalln, werden wier denselben müssen nachkhomen. alß ich aber vnser beschwer vnvermögen vnnd armuet angezaigt, auch d[as] wier sonst khein ander einkhomen haben, seÿ vnß solchs nicht möglich zu erschwingen, hatt her Suhay vermeldt die khamer werde solche wein auf das ehest auß iren andern einkhomen alß dreissigist vnnd dergleichen bezalln. doch solln wier Ier D[urchlaucht] Svpliciern vnnd anzeigen d[as] wier hern Nadastj 1348 f. richtig bezallt haben, die Summa aber wegen der wein so man vnß

restiert, erstreckht sich so weitt d[as] die 3000 f. so man vnß auf diß Jaar angeschlagen, völlig bezallt werden. Wans auf die Camer khombt wölln sie das beste darbey thuen doch solln wiers an der Solicitatur nicht erwinden lassen.

Darneben hatt her Suchay vermeldt wier solln vnsern Notario anzeign das er hinfuhro etwas höflicher an die Kamer schreib dan ime hatt sehr verdrossen d[as] in schreiben also gestanden diese wortt quod grave incidit Senatui d[as] man vnß den schuldbrief wegn der wein nicht will verwechseln oder an der tax lassen abgehen. die Camer sein nicht vnser Pauer, es schreib inen auch woll ier M[aiestät] selbst nicht also zue, welchs ich aufs beste so ich khundt verantwort, ime angezaigt es seÿ vnser meinung nicht also alß ob wier ier G[naden] dardurh wolten ordnung furschreiben, darauf er laherlich geantwort, ich möge es deuten wie ich wölle aber [er] verstehe auch latein vnnd verstehes anders, doch hab es dißmal also sein weg. solchs hab ich dem hern also wölln Zuschreiben, wierdts euer W[eisheit] einen Ersamen Ratt wissen Zu Proponiern, damit vnß alle den lieben Gott befolchen, datumb Prespurg den 13 Julij Anno 1600ist

D. H. d[ienst] williger

Mathiaß Khramer Manu propria“

In Verbindung mit dem laufenden Prozess Hanns Riedlings gegen Wolff Schafferin hatte die Audienz beim Erzbischoff den bedeutendern Ertrag: Kramer konnte das in der Audienz zu Tage gekommene und vermutlich aus der einseitigen Information aus den schriftlichen Gesuchen der Schafferin an den Erzbischoff resultierende Missverständnis ausräumen, der Ödenburger Stadtrat wolle die Appellation gegen die Urteile des Stadtgerichtes unmöglich machen. Der Stadtrat summiert am 18. Juli im Wesentlichen das Ergebnis dieser Besprechung in seiner Antwort auf den Befehl des Statthalters vom 10. Juli und räumt in diplomatischer Weise ein, dass er im laufenden Prozess der Schafferin – dem statthalterlichen Befehl Folge leistend –

ausnahmsweise erlaube, sich durch einen Ungarisch sprechenden Prokurator vertreten zu lassen,¹⁵ jedoch ohne dass daraus ein Präzedenzfall entsteht. Der Stadtgebrauch, dass im Prozess zwischen Deutschen in deutscher Sprache zu verfahren sei, und weitere Rechte der Stadt sollen durch diese Ausnahmeentscheidung nicht geschmälert werden: „Præsens mandatum debita reverentia accepit Senatus Soproniensis civitatis. Et quamvis in hac civitate communi voto populi hactenus fuerit receptum, ut lite inter duos germanos, Hungariæ linguæ ignaros, existentis, utraque [310:] pars germanico idiomate uteretur: tamen in obsequentiam mandati, consentit hac vice in petitionem exponentis Senatus: ita tamen, ne in futurum quicumque consuetudini civitatis, quæ rationabilis est, et iuri municipali, quod vim legis obtinet, per hoc derogetur. Postmodum si iudicaria deliberatione contenta esse noluerit exponens, suis modis, observata in hoc civitatum liberarum consuetudine generali, appellare poterit. In reliquo non damnificabitur exponens, si ad civilis iuramenti tenorem, non contumax aut inobediens existente, sese attemperabit Actum Sopronii in domo senatoria 18. Iulii Anno 1600.“¹⁶

Sprachgebrauch im Verfahrensrecht von Ödenburg in den 1590er Jahren

Der Prozess Riedling contra Schafferin war kein isolierter Fall, sondern der vorläufige Abschluss einer jahrzehntelangen Debatte über die Beschäftigung ungarischer und des Deutschen

¹⁵ Ob die Schafferin (Gertrude, Ehefrau des Krämers Wolfgang Schaffer, vgl. HÁZI, Soproni polgárcsaládok 782) nach dieser Entscheidung mit ihrer weiteren Vertretung einen ungarischen Prokurator beauftragt hat, ist mangels weiterer Einträge im Protokollbuch nicht bekannt, in Kenntnis der Verständigungsschwierigkeiten am 12. 6. aber wenig wahrscheinlich.

¹⁶ RP 1599–1600, pag. 309f.

nicht mächtiger Prokuratoren in (Rats)Gerichtsprozessen zwischen dem Ungarischen nicht kundigen deutschen Einwohnern Ödenburgs.

In dieser Stadt war bisher per Gemeindebeschluss anerkannt, dass in Prozessen zwischen zwei des Ungarischen nicht kundigen Deutschen in deutscher Sprache verfahren werden muss, erklärt der Stadtrat in seiner Antwort auf den letzten Befehl des Statthalters am 18. Juli 1600 (s.o.). Die Formulierung „communi voto populi“ verweist vermutlich auf einen Ratsbeschluss aus 1594 und seine Bestätigung im Jahre 1595, dessen Anlass eine in der jährlichen Gemeindeversammlung am St. Markustag (25. April 1594) vorgetragene Beschwerde der Stadtbewohner gewesen war. Aus dieser im Gemeindeversammlungsprotokoll überlieferten Beschwerde geht hervor, dass der Stadtrat es im Prozess zwischen deutschen Stadtbewohnern für die Parteien neuerdings zuließ, des Deutschen nicht kundige ungarische Prokuratoren anzustellen. Auf Bitte der Stadtgemeinde stellte der Stadtrat mit seinem Beschluss den alten Stand wieder her, nach dem zwischen deutschen Prozessparteien in deutscher Sprache verfahren werden muss.¹⁷

1594:

„Ferrner kombt auch einer E[rsamen] G[emein] beschwerliches für, d[as] das ein E[rsamer] Rath in Partheien sachen zwischen der hieigen Burgerschafft, fürnemblich neulich angefangener Zeit, beÿgibt vnnd zulässt in Vngerischer sprach zu procurieren So wir doch bißhero viel Jahr lang beÿ dieser Stadt vnns vnserer Teütscher sprach in dem rechten vnnd nit der Vngerischen procedirt vnnd gebraucht haben welches durch die Jenigen der Vngerischen Sprach erkündigt, allein gegen den Teütschen angesehen wirdt, damit ainer den andern seines gefallens druckhet vnnd in vergeblich vnkosten führet. Solches

¹⁷ S.o., RP 1599–1600, pag. 309f.

aber bitt ein Er[sam] G[emein] d[as] ein E. Rath hinfüro zwischen der alhieigen Burgerschaft nit mehr werde beÿgeben, sondern wie von alters hero der Teütschen sprach nach procedirt werde, auß allerlei billichen bedencken, vnnd fürnemblich damit auch andere herrn so der Vngerischen sprach nit kündig, gleichsfals herr Stattschreiber verstehen können, so kan die sach was einer selbst hört vnnd verstehet, besßer erwegen vnnd protocolliert werden das sonsten allweg doppelte arbeit gibt.“

Randvermerk: „Einem E. Rath ist nit lieb d[as] Vng[erische] sachen also einreißen viel weniger d[as] die Teütsche procuratores das sachen also verlengern vnnd die Partheien in einander bringen, dardurch man der Obrigkeit viel zu schaffen macht d[as] auch gemeiner Statt obliegen dardurch verhindert werden.“¹⁸

1595:

„Der eingebrachte Artickhl in der .94. betrachtung wegen der Vngerischen Procuratur, will ein Er[sam] G[emein] vnnd burgerschafft d[as] es dabeÿ verbleib vnnd verstandener masßen gehalten werden soll etc.“

Randvermerk: „Ein Er[samer] Rath lasst es beÿ der 94. Jarigen verantwortung verbleiben.“¹⁹

Dass sich der Gemeindebeschluss nur auf die zwischen deutschen Stadtbürgern geführten Prozesse bezieht, wird im Beschlusstext nicht explizit erwähnt, es ist aber aus der Antwort des Stadtrates auf den letzten Befehl des Statthalters am 18. Juli 1600 in Hans Riedlings Prozess eindeutig zu schließen.

Die Gemeindebeschwerde selbst wurde wahrscheinlich durch den Prozess Caspar Kolbs gegen den inneren Ratsherrn Adam Lackner²⁰ im

¹⁸ Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 30f., SL Lad. XXX. et EE. Fasc. 1. Num: 4.

¹⁹ Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 37, SL Lad. XXX. et EE. Fasc. 1. Num: 4.

²⁰ Adam Lackner hat langwierige Prozesse um das Vermögen seiner ersten Frau, Barbara Schiffer, Witwe

Januar 1594 ausgelöst, denn dieser war der einzige – überlieferte – Prozess in den der Gemeindeversammlung vorangegangenen Monaten zwischen Deutschen, in dem eine Partei wegen des ungarischen Prokurators der Gegenpartei zur ungarischsprachigen Verantwortung verpflichtet wurde: „17. Januarii Anno 94. Caspar Kolb durch den Bornemÿßam in Vngerischer sprach wider den herrn Lackner clagt etlicher sachen halben Lackner anzaigt, Der cläger könne deutsch, vnd er seÿ der Vngerischen sprach nit kündig, Mann woll ime solchs nit aufferlegen, es wurde sich meniglich drüber verwundern, Verabschid, herr Lackner seÿ schuldig Vngerisch zuantworten Als sich herr Lackner deßen beschwert, ist nach abtretten baidere partheyen verabschid, sie sollen von 14 tagen zu 14 tagen schriftlich oder Lateinisch oder Vngerisch verfahren.“²¹

Die Gemeindeversammlung am 25. April 1594 führt gegen die ungarischsprachige Prokuratur dieselben Argumente an, welche sechs Jahre später von Hanns Riedling und dem Stadtrat vorgebracht werden: die Verständigungsschwierigkeiten und die hohen zusätzlichen Kosten.²² Verständigungsschwierigkeiten bestanden dabei nicht nur bei den Prozessbeteiligten, sondern auch bei manchen Ratsherren und sogar beim

von Hans Kolb geführt, vgl. einführend HÁZI, Soproni polgárcsaládok, 607; KOVÁCS, Adatok Lackner Ádám soproni megtelepedéséhez.

²¹ RP 1594–1596, pag. 10, vgl. noch pag. 15. Lackner reichte seine Antwortschriften auf Caspar Kolbs Klage tatsächlich auf Ungarisch ein, Kolb(s Anwalt) antwortete darauf jedoch auf Lateinisch, ediert in HÁZI, XVI. századi magyar nyelvű levelek. Obwohl der Prozess dieses Mal vor dem Stadtrat geführt wurde, hatte Kolb Lackner zuvor auch vor dem Stadtrichter – dem Ungar Thomas Nagy – geklagt und Lackner adressierte seine Eingaben „Ad [...] magistratum civium, iudicem et iuratos cives civitatis Soproniensis“, vgl. ebd. 203, 205.

²² Vgl. auch die Beschwerde eines Schmiedgesellen aus 1599, er könne sich die Anstellung eines ungarischen Prokurators finanziell nicht leisten, RP 1599–1600, pag. 134f.

Stadtschreiber,²³ der die Rats- und um diese Zeit auch die Gerichtsprotokolle führte. Nicht ohne Grund beanstandet die Gemeindeversammlung auch die Unkosten der Anstellung ungarischer Prokuratoren. Die Prozessführung war auch in den 1590er Jahren eine teure Angelegenheit: Die Parteien mussten bei schriftlich geführten Prozessen nicht nur für die Kosten ihrer Anwälte aufkommen, sondern auch für die durch den Stadtschreiber angefertigte Abschrift der dem Stadtrat oder Stadtgericht eingereichten Prozessschriften der Gegenpartei zahlen. Ferner hatte der Kläger die Kosten der – oft mehrmaligen – Vorladung des Beklagten zu tragen. Auch wenn am Ende des Prozesses die Gesamtkosten der unterlegenen Partei aufgebürdet wurden, waren die laufenden Ausgaben auf beiden Seiten groß, zumal Prozesse sich oft monate- oder jahrelang hinauszogen.²⁴ Die Verantwortung für die Hinziehung der Prozesse hat der Stadtrat in seiner Antwort auf eine Beschwerde der Stadtgemeinde im Jahre 1595 auf die geldgierigen Prokuratoren abgewälzt und zur Abhilfe gegen das Problem die Änderung der Verfahrensre-

geln ('ordnung') in Aussicht gestellt.²⁵ Die Anstellung ungarischer Prokuratoren – die oft adliger Herkunft waren –, ggf. in laufenden Prozessen, in denen die Parteien bereits deutsche Prokuratoren beschäftigten, wie sie im Jahre 1600 von Hanns Riedling verlangt wurde, hätte die Kosten der Parteien auch dadurch zusätzlich

²³ Stadtschreiber im Jahre der zitierten Gemeindeversammlung war der erst 1589 nach Ödenburg gezogene Sebastian Dobner (1589–1604), der in der Person von Barbara Polani(n) eine Ehefrau ungarischer Herkunft hatte (HÁZI, Soproni polgárcsaládok 346). Es mussten noch vier Jahrzehnte vergehen, bis die Verbreitung der ungarischen Sprache in der schriftlichen und mündlichen Geschäftsführung die Anstellung eines ungarischen Kanzleischreibers (der zugleich auch Vizenotar war) erforderlich machte (NÉMETH, A soproni német nyelvvű források 109).

²⁴ Hanns Riedling betonte mehrmals während seines Prozesses, dass er unvermögend sei, auch in anderen Zusammenhängen als mit der Anstellung eines ungarischen Prokurators. Am 17. 5. 1600 suchte er den Stadtrat an, seine Frau wegen ihrer nach ihrer Verlobung begangenen unsittlichen Tat nicht zu bestrafen, da sie ihre Tat bereits bereut habe und er unvermögend sei (RP 1599–1600, pag. 265). Am 12. 6. beschwerte er sich aber über seine hohen Ausgaben für Forderungsgeld, da die Schafferin in den ersten drei Verhandlungsterminen nicht erschienen war (RP 1599–1600, pag. 292).

²⁵ „Einer Er[samen] Gemein würdt fürgebracht, wie d[as] bißhero etliche Handlungen langhero seÿen den Partheÿen zu schaden aufgehalten worden; Bitten derowegen E[uer] V[est] vnnd H[errlichkeit] wollen fürhin darauf gedencken ob derselben Partheien, vnnd sonderlich vmb dieser geschwind vnnd gefelichen Zeit willen, mochte mit ehisten abgeholfen werden.“ Antwort des Stadtrates im Randvermerk: „Die Partheien die lüst zur ainigkeit haben vnnd die procuratores die dadurch ihren nuz mit hoher der leüth beschwehung suechen, vnnd vnersetigt sind, sind an diesen mehrertheils schuldig, wie dann kunfftig ein andere ordnung wird müessen gehalten werden.“ (Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 38, SL Lad. XXX. et EE. Fasc. 1. Num: 4). Inwieweit diese pauschale Behauptung des Stadtrates stichhaltig war, kann man mangels prozessgeschichtlicher Forschungen für Ödenburg zunächst nicht beurteilen. 1601 wiederholte die Stadtgemeinde jedenfalls die Beschwerde in der jährlichen Gemeindeversammlung und bat gleichzeitig – ebenfalls zwecks Kosteneinsparung – auch um die Reduzierung der Anzahl der vom Stadtrichter zu Vertragsschließungen beorderten Ratsherren (Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 118, 121; beide Beschwerden sind auch im Gedenkbuch (= Schreibbuch) des Anwalts Balthasar Fatiga überliefert, Sign.: SL 1018–1, unpag.). Die Hinziehung der Prozesse durch die Prokuratoren wird auch in konkreten Prozessen reklamiert – so z.B. von Peter Khaldy am 4. 3. 1588 in seinem Prozess um die Erbschaft seines verstorbenen Bruders Demeter, RP 1587–1590, pag. 102 –, genauso wie das selbstständige, mit der Absicht ihres Auftraggebers nicht übereinstimmende Auftreten von Prokuratoren, z.B. RP 1594–1596, pag. 66. Die Prokuratoren – deren Name übrigens auch als Schimpfwort gebräuchlich war (RP 1599–1600, pag. 335) – haben in der Gemeindeversammlung von 1601 übrigens auch sich selbst wegen der in Gerichtssitzungen oft verspätet eintreffenden Assessoren und Amtleute beschwert und vom Rat deren Bestrafung verlangt (Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 121f., Schreibbuch von Balthasar Fatiga, unpag.).

erhöht, dass, wie Matthias Kramer es Erzbischoff Khutassy im Juli 1600 erklärt, in Ödenburg keine ansässig waren. Die hohen Prozesskosten aber gefährdeten das Prinzip der Gleichheit vor dem Stadtgericht, mit den Worten Matthias Kramers „wan wier solchs zuliessen wurde der arme von den wolhabenden. wegen seines vnvermegenß gleichsam vntterdrückt vnd zu seiner gerechtikhait nicht khönen“.²⁶

Das Prinzip der Gleichheit vor Gericht setzte voraus, dass die Prozessparteien einander, ihre eigenen Anwälte und die Anwälte der Gegenseite verstanden. War eine beteiligte Partei ungarisch, durfte sie sich durch einen ungarischsprachigen Prokurator vertreten lassen und auch die Gegenpartei musste einen ungarischsprachigen Prokurator hinzuziehen. Verstand die Gegenpartei kein Ungarisch, musste ein Dolmetscher herangezogen oder, sofern beide Parteien Lateinisch sprachen, in dieser Sprache verfahren werden. Aus dem Jahre 1591 sind zwei Fälle überliefert, in denen den Klägern auferlegt wird, dem deutschkundigen Beklagten persönlich oder durch ihren Gewaltträger oder Prokurator in ungarischer Sprache zu antworten. Im ersten Prozess erhob Michel Staniczky Klage gegen den ungarischen Hauer Janusch, der die in deutscher Sprache mündlich vorgetragene Klage jedoch nur unvollständig verstand. Da kein Dolmetscher zur Hand war, wurde dem Kläger vom Stadtrat auferlegt, die Klage in ungarischer Sprache erneut vorzubringen oder durch seinen Gewaltträger vorbringen zu lassen. Sollte der Beklagte sich – eventuell durch einen Beistand – auf Lateinisch verständigen können, darf der Kläger die Klage auch auf Lateinisch vorbringen:²⁷ „[...] Janusch geantwortet Er wiß vngef-

herlich was die clag seÿ, Ohn allein er könne sonders nit dann in seiner muttersprach reden, Wolle darüber abtreten. Verabschied Der beclagt woll Vngerisch antworten. So ist aber kein dolmetsch verhanden. Seÿ derowegen der beclagt herr Michel schuldig Vngerisch darauff zu antworten oder Lateinisch d[as] es baide thail Lateÿnisch fürbringen²⁸ [...] Auff herrn Stanißky supplicirn ist zu beschaid geben worden dieweyl in diß sachen nichts finaliter erkannt worden: versehe sich ein E[rsamer] Rath, der herr supplicant werde seinem erpieten nachkommen vnd seine grauamina vngerisch oder deutsch Lateinisch, durch sich selbst oder seinen gewalt-träger fürbringen.“²⁹

Am 30. Dezember 1591 endet der Prozess des Hutmachers Georg Kaschitz gegen die Hutmacherzunft, die Kaschitz' Handwerkserlaubnis wegen seiner gegenüber dem Kolbenhofer Schmied Michel angeblich geäußerten Scheltworte suspendiert hatte. Im Endurteil wird dabei erwähnt, dass Kaschitz auferlegt wurde, sich gegenüber dem Schmied, einem Ungar, durch einen ungarischen Prokurator zu verantworten.³⁰ Kaschitz kam dieser Forderung zwar nicht nach, der – vermutlich auf einen früheren Tag – ebenfalls vor Gericht geladene Schmied klärte ihn aber, er brauchte also doch keinen Verteidiger gegen den Schmied.

In diesen beiden Fällen erfährt man also nicht, ob in Ödenburg für Prozessparteien ungarische Prokuratoren verfügbar waren. Weitere Einträge

ediert in TÓTH, NÉMETH, Soproni boszorkánypercek 206.

²⁸ RP 1591–1593, pag. 32.

²⁹ RP 1591–1593, pag. 34.

³⁰ „er cläger seye dem von einem E. Rath ergangenen Abschied, in dem ime auffgelegt worden sich mit einem Vngerischen procurator gefaßt zu machen, vnd sich gegen dem Schmid zu verantworten, nit nachkommen“ (RP 1591–93, pag. 72f.). Am 22. 5. 1592 ließ Kaschitz den Schmied erneut vor Gericht laden, wo er dieses Mal durch einen Beistand vertreten wurde (RP 1591–93, pag. 73f.).

²⁶ Brief von Matthias Kramer an den Ödenburger Stadtrat, SL Lad: XXIV. et Y. Fasc: IX. Num: 551.

²⁷ Es ist allerdings überliefert, dass um diese Zeit, im Jahre 1593, auch nicht alle Rats- bzw. Gerichtsherren des Lateinischen kundig waren, RP 1591–1593, 329,

in den Ratsprotokollbüchern belegen eine aktive Sachwaltertätigkeit des adeligen Mitglieds des inneren Rates Imre Papay, Goldschmied vom Beruf, spätestens seit den 1570er Jahren.³¹ Mehrmals werden ferner die Adligen Johannes Bornemizza und Peter Khaldy als rechtliche Vertreter oder explizit als Prokuratoren erwähnt.³² Aus dem Jahre 1600 weisen – außer der expliziten Erwähnung in dem Brief Matthias Kramers aus Pressburg (s.o.) – einige indirekte Hinweise jedoch darauf hin, dass in diesem Jahr ungarische Prokuratoren tatsächlich von außerhalb der Stadt nach Ödenburg gerufen werden mussten. Einerseits erscheinen der ungarische Prokurator von Wolff Schafferin, Paul Iwary, und seine Familie nicht in den Bürgerlisten. Er war also wahrscheinlich kein Bürger von Ödenburg,³³ genauso wie der adlige Johannes Szepsy aus Völcselj, der im Jahre 1600 u.a. auch Abraham Raidl vor dem Stadtrat vertrat.³⁴ Andererseits weiß man von mehreren Prozessen mit der Beteiligung ungarischer Kläger oder Beklagten, bei denen die Quellen mehrmals auch über Verständigungsschwierigkeiten berichten, dass die ungarische Prozesspartei keinen Prokurator fand oder dieser wegen Abwesenheit nicht zum Gerichtstermin erscheinen konnte. Am 5. Januar 1600 entschuldigte sich der Ungar Johannes

Nagy u.a. mit der Abwesenheit seines Prokurators dafür, dass er auf die vorherige Ladung nicht vor dem Stadtrat erscheinen konnte.³⁵ Einen Monat später, am 4. Februar, wird dem ungarischen Barbiermeister Jacob Pallantag, der am 12. Januar die in deutscher Sprache vorgebrachte Klage seiner Gegenpartei Melchior Szentberthaly wohl noch ohne Prokurator nur teilweise verstanden hatte,³⁶ auferlegt, am nächsten Montag, dem 7. Februar, mit einem Prokurator vor dem Stadtrat zu erscheinen. Sein Antrag auf Fristverlängerung wegen der Schwierigkeit, über das Wochenende einen Prokurator zu finden – „Er könne so bald mit keinem procurator auffkommen, Begere ein lengern termin“³⁷ –, wurde vom Stadtrat abgelehnt. In diese Reihe der Rechtsfälle gehört auch der Prozess eines Schmiedgesellen gegen den Landrichter im September 1599, in welchem der Schmied über seinen deutschen Anwalt Balthasar Fatiga beantragte, dass der Landrichter seine Klage und Antwort auf deutsch vortrage, denn „er sey ein armer gesell, vermög nit Vngerische procuratores zu halten“.³⁸ Fatiga, der auch selbst kein Ungarisch sprach – im Prozess des Schmiedgesellen muss also auch ein Dolmetscher präsent gewesen sein, der die Worte des Landrichters übersetzte –, brauchte im Sommer 1599 in einem anderen Prozess (siehe den nächsten Absatz) einen Monat, um für sein Mündel Hans Gering einen ungarischen Prokurator zu finden.³⁹

³¹ Vgl. u.a. RP 1587–1590, pag. 102, RP 1594–1596, pag. 8, 41, 128, 136f., RP 1599–1600, pag. 138.

³² Bornemizza: RP 1594–1596, pag. 10, 15; Khaldy: RP 1587–1590, pag. 103, RP 1599–1600, pag. 138. Zu Johannes Bornemizza – Bürger ab 1590, †1594 – vgl. HÁZI, Soproni polgárcsaládok 150; der Felsőkálder Adlige Peter Khaldy (†1598) hat in Ödenburg kein Bürgerrecht erlangt, allerdings einen Hausbesitz, vgl. ebd. 194.

³³ Vgl. HÁZI, Soproni polgárcsaládok.

³⁴ Vgl. RP 1599–1600, pag. 255f., 307; zu Szepsys Anwaltslaufbahn vgl. DOMINKOVITS, Egy kora újkori ügyvéd pályaképe. Jeschinßky, der die Schafferin am 9. 6. 1600 vor dem Gericht vertrat, war wahrscheinlich identisch mit dem Ödenburger Bürger Daniel Jeszenszky (HÁZI, Soproni polgárcsaládok 601f., Nr. 6957), er war aber kein Anwalt.

³⁵ RP 1599–1600, pag. 175. Nagy wollte die Geldstrafe wegen seines Fernbleibens vom früheren Termin übrigens – wohl auf Rat eines ungarischen Prokurators – nach dem Landes- und nicht dem Stadtrecht bezahlen, ebd.

³⁶ „Jacob balbierer auff Vngerisch geantwortet: Es neme ine wunder, d[as] ine der Melchior S. Bartholon anclag, Er were billiger clager als der S. Bartholoný. Ein thail hab er verstanden, thails nit, Vnd sey der clager ein anfenger, alles deß was sich dortt zugetragen.“, RP 1599–1600, pag. 181.

³⁷ RP 1599–1600, pag. 200.

³⁸ RP 1599–1600, pag. 134f.

³⁹ RP 1599–1600, pag. 91f.

Trotz der Schwierigkeiten, ungarische Prokuratoren nach Ödenburg zu holen, und der damit verbundenen Kosten wurden um 1600 nicht nur Privatpersonen, sondern auch von der Stadt beordnete Vormünder verpflichtet, auf Antrag der Gegenpartei auf Ungarisch zu verfahren. Dies passierte Balthasar Fatiga und Georg Springinklee als Vormündern des waisen Hans Gerings im Juni 1599, als sie auf Antrag ihres Prozessgegners Hans Feistritzer zur Aufnahme eines ungarischen Prokurators verpflichtet wurden: „Fatiga als vormund des iungen Hannßen Gerings angebracht, Nachdem sie nit wissen, ob der gegenthail die sach wolle deutsch proponirn, begeren sie es von ime zuvernemen, Vorhin seÿ es nit gebreuchlich gewesen, in Vngerischer sprach für Rath sachen zu proponirn: Responsum vom Feistritzer: Es seÿ dißes offtermaln vor Rath disputirt worden, vnd hab mann befunden, Nachdem diße Statt in Vngern ist, vnd ein mitglied deß Königreichs Vngern, d[as] mann die sachen müße Vngerisch fürbringen laßen Darzu haben sie ainen vnder inen, wölcher der Vngerischen sprach kundig. Verabschid Verschinen Rathstag seÿ inen zu beschaid erfolgt, d[as] sich die Geringischen mit ainem Vngerischen procurator sollen versehen, Weilen es aber nit beschehen, d[as] sie es nochmaln thun. Fatiga [80:] anzaigt, Er könne der gestallt der vormundschaft nit vorstehen, weil er nit Vngerisch könne, resignire derohalben dieselbig hiemit, Dann der gestallt Vngerisch zu procedirn, seÿ wider den Stattbrauch, wider einer E[hrsamen] gemain betrachtung, darzu seÿ es ein pupillen sach Verabschid Heut acht tag, hab mann dem Thobia Raidel anzaigt, Er soll als heut antworten, vnd Vngerisch, d[as] er nun demselbigen nit also nachkommen, seÿe er straffmeßig. Die resignation der vormundschaft herrn Fatiga könne mann nit annemen, sonder sollen sich bewerben, vnd heut über 8. tag wider Vngerisch antworten Dann wir seÿen in Vngern. Springenklee sich auch entschuldiget, Wie er vnvermöggig, vnd der Vngerischen sprach nit

allerdings kundig, Erkenne sich nit qualifizirt darzu. Verabschid Die vormund könne mann nit erlaßen, Seÿen sie der sprach nit kundig, sollen sie andere auffnemen, gehe es doch nit auß irem vnkosten. Fatiga vermeldet, Er hab bißhero vier jar laborirt, vnd keinen pfenning empfangen, wolle sich ferner beÿ herrn burgermeister vnd Statrichter erclären.“ (11. Juni 1599)⁴⁰

Der deutsche Hans Feistritzer hat in diesem Prozess den ungarischen Kläger Johannes Kalman vertreten und er war zweisprachig, was seine Forderung, auf Ungarisch zu verfahren und die Annahme eines ungarischen Klienten nahelegten. Aus den Protokollen des Prozesses geht nicht hervor, ob sein Klient den Verhandlungen beiwohnte, oder die Verhandlung nur in Anwesenheit der deutschen Vormünder und von Feistritzer stattfand, Fatiga berief sich in seiner Antwort jedoch auf die Gemeindebeschlüsse von 1594 und 1595.

Die Argumente Fatigas, in Ratsangelegenheiten wie der Vormundschaft sei es in Ödenburg nicht gebräuchlich und widerspreche dem Gemeindebeschluss (offenbar dem von 1594 und 1595), auf Ungarisch zu verfahren, werden vom Stadtrat mit dem Gegenargument abgewiesen, dass Ödenburg in Ungarn sei und man deswegen – vor Rat und Gericht – auf Ungarisch verfahren müsse. Die ähnliche Argumentation der Pressburger Ratsherren nach dem brieflichen Bericht Matthias Kramers aus 1600 beweist, dass dieser Gedanke im ungarischen Rechtsdenken zu dieser Zeit verbreitet war. Der Rat gestattet es Fatiga und Springinklee andererseits nicht, die Vormundschaft des jungen Hans Gerings⁴¹

⁴⁰ RP 1599–1600, 79f. Ediert mit kleineren Fehlern und den zeitgenössischen Rechtschreiberegeln angepasst auch in PÓDA, Sopron sz. kir. város monographiája 125f. Weitere Verhandlungsprotokolle im RP 1599–1600, pag. 70f., 73, 83, 91, 137f.

⁴¹ Die Vormundschaft war ein öffentliches Amt, zu dem man vom Stadtrat berufen wurde. Hans Gering war der unmündige Sohn des gleichnamigen und 1594/1595 verstorbenen Bürgermeisters (der früher

mangels Ungarischkenntnisse abzutreten,⁴² sondern er verpflichtet sie zur Anstellung eines ungarischen Prokurators, die Kosten würden ja aus der Waisenkasse bezahlt.

Nicht nur die Prozessparteien und die Anwälte mussten einander verstehen, sondern je nachdem, ob es sich um ein Rats- oder Stadtgerichtsverfahren handelte, auch die Mitglieder des inneren Rates, Bürgermeister, Beisitzer – die auch dem Ratsgericht beisitzenden Ratsherren – und Stadtrichter mussten den Prozess verfolgen können. Im Falle ungarischsprachiger Verfahren war das nicht leicht. Aus der Antwort von Hans Feistritzer,⁴³ dem Vertreter von Johannes Kalman im vorhin zitierten Vormundschaftsverfahren, auf Fatigas Gesuch geht hervor, dass ein Mitglied des Stadtrates Ungarisch konnte. Diese Feststellung und die Verpflichtung Balthasar Fatigas zur Anstellung eines ungarischen Prokurators legen nahe, dass während des Verfahrens – ähnlich dem Prozess Michel Staniczky gegen Hauer Janusch im Jahre 1591 (s.o.) – kein Dolmetscher anwesend war und der von Feistritzer

erwähnte einzige ungarischkundige Ratsherr für seine Amtskollegen übersetzen musste.

Die Archontologie von Ödenburg im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts ist noch nicht veröffentlicht,⁴⁴ die vom Verfasser eingesehenen Ratslisten in den Ratsprotokollbüchern aus diesem Zeitraum und die zahlreichen Belege in der Fachliteratur zeugen jedoch davon, dass der Magistrat der mehrheitlich von Deutschen bewohnten Stadt im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts gleichzeitig nur selten mehr als ein bis zwei Mitglieder ungarischer Herkunft hatte. Zwar waren für Ungarn selbst die führenden Ämter nicht unerreichbar, es gab jedoch auch Jahre ohne ungarische Magistratsmitglieder.⁴⁵ Das Argument von Hans Feistritzer im Jahre 1599, der Stadtrat habe „ainen vnder inen, wölcher der Vngerischen sprach kundig“, galt zwar für die aktuelle Zusammensetzung des Stadtrates, es gibt aber kein Anzeichen für eine Verankerung dieses Prinzips in der städtischen Verfassung oder Prozessordnung.⁴⁶ Wie man es

Ratsherr bzw. Stadtrichter war), dessen Tochter als Frau von Tobias Raidl 1602 starb. Der waise Hans Gering wird später in den Bürgerlisten nicht erwähnt (HÁZI, Soproni polgárcsaládok 490, 719).

⁴²Ein weiterer Beleg zu Fatigas (und Rosenkranz') fehlenden Ungarischkenntnissen ist auf pag. 189 des Ratsprotokollbuches von 1600 überliefert. Es ist ebenfalls bezeugt, dass Fatiga einen auf Lateinisch vorgebrachten Vorschlag des Ungarn Nagy Tamás nicht verstand und deswegen auch eine andere Vormundschaft abtreten wollte, welche Bitte der Stadtrat auch dieses Mal ablehnte (RP 1599–1600, pag. 211). In seinem Gedenkbuch erwähnt Fatiga übrigens keine Verständigungsprobleme in diesem Vormundschaftsverfahren (Schreibbuch von Balthasar Fatiga, pag. 10, 12, 19, 23, 37–39). Der in Hans Gerings Vormundschaftsprozess erwähnte und des Ungarischen ebenfalls nicht kundige Georg Springinklee war ein aus Wien gebürtiger Krämer oder Kaufmann (HÁZI, Soproni polgárcsaládok 864).

⁴³Feistritzer ist in den Ödenburger Bürgerbüchern nicht nachweisbar.

⁴⁴Vgl. D. SZAKÁCS, Sopron bírósági jegyzőkönyveinek regesztái III 19. Im Jahre 1600 bekleidete das Stadtrichteramt Hieronimus Schlösinger und der Stadtrat bestand aus folgenden Personen: Ioannes Bucher (Bürgermeister), Melchior Szentberthaly, Marx Faut, Martin Thamis, Andreas Suller, Matthias Kalmar, Abraham Stainer, Michael Treussl, Balthasar Hornickh, Joachim Dornfeld, Christoph Lackner, Iacob Wagner und Stephan Bart (Ratsherren).

⁴⁵In der letzten Dekade des 16. Jahrhunderts gab es in der Person von Melchior Szentberthaly kontinuierlich ein ungarisches Mitglied im inneren Rat. Szentberthaly wurde für 1594 und 1598–99 auch zum Bürgermeister gewählt, in welchem Amt ihm 1595 ein anderer Ungar, Thomas Nagy folgte. Nagy war von 1588 bis 1596 ebenfalls Mitglied des inneren Rates und im Jahre 1593/94 Stadtrichter. Die Ödenburger Archontologie von 1525–1569 wurde von József Tirnitz und Anita Szakács veröffentlicht: TIRNITZ, SZAKÁCS, Sopron bírósági jegyzőkönyveinek regesztái I; SZAKÁCS, Sopron bírósági jegyzőkönyveinek regesztái II.

⁴⁶In der Tat konnten im Jahre 1599 sogar zumindest drei Ratsherren Ungarisch: Melchior Szentberthaly, Matthias Kalmar alias Kramer und Christoph Lackner

aus dem Prozess der Schafferin weiß, konnte 1600 selbst der Stadtschreiber – Sebastian Dobner⁴⁷ – nicht Ungarisch. Über die Ungarischkenntnisse der Stadtschreiber, die den Ratssitzungen beiwohnten und dort das Protokoll führten, sind wir aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht informiert. Ab dieser Jahrhunderthälfte wurden jedoch gelegentlich bereits ungarischsprachige Briefe und Anträge an den Stadtrat adressiert, die bei der Vorlesung vor den zumeist nur deutsch sprechenden Adressaten ins Deutsche übersetzt werden mussten. Die Zunahme der ungarischsprachigen Korrespondenz und offenbar auch des mündlichen Kommunikationsbedarfs machte es aber erst 1638 erforderlich, eine ungarische Notarstelle in der Stadtkanzlei einzurichten.

Über die fehlenden Ungarischkenntnisse der Stadtschreiber sind z.Z. lediglich indirekte Daten bekannt, nämlich aus der Amtszeit von Georg Nussbaum (1569–1589). Am 13. August 1576 wurden zwei Ungarn vom Stadtrat aufgefordert, zum Vortrag ihrer Angelegenheit am nächsten Tag erneut vor dem Rat zu erscheinen, da sie keinen Dolmetscher mit sich hatten und die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht in Ödenburg war. Aus demselben Grund wurde am 20. Januar 1577 Walasch (oder Balthasar?) in

(vgl. HÁZI, Soproni polgárcsaládok 607f., TÓTH, Lackner Kristófnak rövid önéletrajza; zu Kramer vgl. HÁZI, XVI. századi magyarnyelvű levelek 180f.). Ob dies der uns zunächst nicht näher bekannte Feistritz (er wird in den Bürgerbüchern nicht erwähnt und er hatte auch keinen Hausbesitz in der Innenstadt) nicht wusste oder in der Ratssitzung am 11. 6. 1599 nur einer von den erwähnten Ratsherren anwesend war, ist zunächst nicht bekannt.

⁴⁷Dobner war gebürtiger Deutscher, der aus Franken nach Ödenburg gezogen war und dort erst 1589 bezeugt ist (vgl. HÁZI, Soproni polgárcsaládok 340f.). Seine fehlende Ungarischkenntnis ist zwar aus 1594 bezeugt (Gemein betrachtung 1591–1604, pag. 30f., SL Lad. XXX. et EE. Fasc. 1. Num: 4.), man kann aber annehmen, dass er das Ungarische von 1594 bis 1600 genauso wenig erlernt hat wie vor 1594.

seinem Prozess gegen Lorentzin Copaf aufgefördert, am nächsten Ratssitzungstag wieder zu erscheinen und einen Dolmetscher mitzubringen. Am 11. März 1588 wurde der frühere Ratsherr Emerich Papay verpflichtet, in seinem Prozess gegen Hans Gering eine Schrift auf deutsch oder lateinisch zu übersetzen, wohl damit auch der Stadtrat sie verstehe.⁴⁸

Von den Dreißigstschreibern und dem deutschen Stadtschreiber Johann Gugelweit aus dem späten 15. Jahrhundert (1487–1495) weiß man, dass sie Ungarisch konnten,⁴⁹ bei den Stadtschreibern des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts war das aber nicht der Fall. Ungarischen und des Deutschen nicht kundigen Prozessparteien war es erlaubt, sich während (Rats)Gerichtsverfahren (im Weiteren: Gerichts-) der ungarischen Sprache zu bedienen. Waren beide Parteien deutschunkundige Ungarn, mussten sie zur Verhandlung jedoch einen Dolmetscher mitbringen. Wurde der Prozess dagegen zwischen einem auswärtigen Ungarn und einem Ödenburger Deutschen geführt, musste letzterer einen ungarischen Prokurator anstellen.⁵⁰ Ob jeder rechtsfähige zweisprachige

⁴⁸D. SZAKÁCS, Sopron bírósági jegyzőkönyveinek regesztái III, Nr. 126 61; Nr 218 82; RP 1587–1590, pag. 104. Mollay erwähnt einen Gelegenheitsdolmetscher aus dem 15. Jahrhundert: MOLLAY, Többsnyelvűség II. A latin nyelv (1352–1450) 332. Zur Verwendung der ungarischen Sprache in Ödenburg im späten 16. und im 17. Jahrhundert vgl. einführend MOLLAY, Sopron vármegye vázlatos története 78.

⁴⁹MOLLAY, Többsnyelvűség II. A latin nyelv (1451–1549) 44.

⁵⁰RP 1600, pag. 295/a. Ob diese Ende des 16. Jh. zumeist aus Adelsfamilien aus den Komitaten Ödenburg und Eisenburg stammenden Prokuratoren auch Deutsch konnten, ist noch zu klären. Die wenigen bisher erschlossenen Daten lassen keinen sicheren Schluss zu. Bekannt ist allerdings, dass in den Komitaten Ödenburg und Eisenburg auch Adelsfamilien (unter anderen Notare und Anwälte) ihre Söhne zwecks Erlernens der Sprache für einige Jahre zu deutschen Familien oder während der Schuljahre in eine deutsche Herberge bzw. zu einem deutschen

Einwohner Ödenburgs als Dolmetscher mitwirken durfte oder nur diejenigen, die bestimmten beruflichen Anforderungen entsprachen, ist nicht bekannt. Auch sind Namen von Dolmetschern nicht überliefert. Gelegentlich dolmetschten vielleicht auch die Ratsherren ungarischer Abstammung, wie es der oben zitierte Einwand Hans Feistritzers vor dem Stadtrat am 11. Juni 1599 vermuten lässt⁵¹ (an den Stadtmagistrat geschickte ungarische Briefe wurden bei der Verlesung offenbar oft durch diese dem Magistrat übersetzt). Diese Möglichkeit stand aber nicht immer zur Verfügung (z.B. bei der Abwesenheit der ungarischkundigen Ratsherren) und das Dolmetschen durch ein Ratsmitglied war auch im Hinblick auf den Verhandlungsgang nicht vorteilhaft.

Die oben zitierten Protokolleinträge erwähnen Dolmetscher zumeist als beim Gerichtstermin nicht anwesend, weshalb den Prozessparteien auferlegt wird, zum nächsten Verhandlungstag einen mitzubringen. Ungeachtet dessen, dass die Protokolle die Anwesenheit von Dolmetschern in Gerichtsverhandlungen nicht erwähnen, war es Ende des 16. Jahrhunderts in Ödenburg weder selbstverständlich, dass deutschunkundige Prozessparteien einen Dolmetscher zur Gerichtsverhandlung mitbrachten, noch dass in der Gerichtsversammlung jederzeit ein ungarischkundiger Ratsherr anwesend war oder der Stadtrichter Ungarisch konnte. Durch das Verbot der ungarischsprachigen Prozessführung in

Präzeptor schicken. Ein Beispiel aus 1663 erwähnt DOMINKOVITS, Sopron, a 18. század egyik regionális oktatási központja 141.

⁵¹ Ratsmitglieder durften in den 1590er Jahren mit Erlaubnis des Rates auch Prokuratur übernehmen: „An heut ist von einem E[rsamen] Rath beschloßen, Wann ein Rathsperson procurirn will, oder einem guten freund dienen, soll er solchs mit vorwissen [vnd erlaubnus] thun, gott gebe es [sey] zuuor gewesen, oder also gehalten worden oder nit, Was aber ein Rathspersonen für partheÿen gehabt ehe er in Rath kommen, denen mag er hernacher so er in Rath kompt, wol procurirn“ (RP 1594–1596, pag. 16).

Gerichtsverfahren zwischen Deutschen ab 1594 versuchte der Stadtrat die Anzahl derjenigen Prozesse zu reduzieren, in welchen ein Dolmetscher herangezogen werden musste. Dieses Recht hat er im Jahre 1600 gegenüber der beim Statthalter Beschwerde einreichenden Wolf Schafferin erfolgreich verteidigt.

Sprachgebrauch im Verfahrensrecht von Pressburg um 1600

Über die im Verfahrensrecht von Pressburg um 1600 zugelassenen Sprachen informiert uns am ausführlichsten Matthias Kramers oben zitierter Brief, die einzige zurzeit bekannte narrative Quelle. Laut Kramers Bericht war in Pressburg in Rats- und Gerichtsverfahren unabhängig von der Nationalität und den Sprachkenntnissen der Prozessparteien die Verwendung sowohl des Deutschen als auch des Ungarischen und Lateinischen zugelassen. Verstanden sich die Parteien bzw. ihre Vertreter im mündlichen Verfahren nicht, wurde ein schriftliches Verfahren angeordnet. Die Parteien durften ihre Klagschriften und Antworten in der ihnen vertrauten oder von ihnen gewählten Sprache einreichen und der Stadtnotar musste sie in die von der jeweiligen Gegenpartei verwendete Sprache übersetzen. Appellierte die unterlegene Partei gegen das Endurteil, hatte der Stadtnotar die Prozessschriften – ggf. zusätzlich – ins Lateinische zu übertragen.

Der Stadtnotar musste jedoch über die Translation der Prozessschriften hinaus zumindest gelegentlich auch im mündlichen Verfahren dolmetschen, wie ein Eintrag im Ratsprotokollbuch vom 5. Dezember 1600 bezeugt. An diesem Rats-sitzungstag waren die streitenden Parteien, Rosina Pfinzingerin und Hans Fischer, durch ihre Prokuratoren vertreten, Hans Fischer durch den ungarischen Adligen Michael (literatus) Jauriensis. Als der Stadtnotar die mündliche Äußerung

der Zeugen des strittigen Vertrags für den Prokurator ins Lateinische übersetzen wollte, kam es zu folgendem Vorfall:

„Haben hierauf die herrn Referentes, ihr voriges begern wiederholet, /vnd solches der Notarius, der auch dem Vertrag bei gewohnt, dem Procuratori in Lateinischer sprach interpretiren sollen vnd wollen. Ist gemelter Procurator als bald ohne einige præfation mit grosser vnge- stimmigkeit den Notarium angefahren mit diesen Worten Tace tu Notarius es, non debes loqui, darwieder Notarius solenniter protestirt, vnd weil er ihn in suo officio et in sede Judicialia perturbirt, absque præfatione honoris vel compellatione Judicis, in vili pondium tam sedis, quàm officii Notariatus angefahren, begert er ihn in violationem sedis zue Condemniren Hierauf als bald Mich. Jauriensis solches ihme nachzusehen gebeten/.“⁵²

Neben seinem Klienten, der den Prozess verlor, wurde deshalb auch Michael Jauriensis zu einer Geldstrafe verurteilt und bis zum Begleichen der Strafe von der Ausübung seines Berufes suspendiert: „Gleichfalls seind dem Mich. Jauriensi propter immodestiam vnd das er impetuse den Notarium in suo officio angefahren, vnd weder sein Ampt noch sedem respectirt s 100 zur straff auffgelegt Vnd soll des procurirens so lang sich enthalten biß er die straff erlege/. Daruon sÿ beede Appellirt.“⁵³

In dieser mündlichen Verhandlung⁵⁴ hat also die klägerische Partei in deutscher, der Beklagte durch seinen Prokurator aber in lateinischer Sprache kommuniziert. Die Ablehnung einer Übersetzung der deutschsprachigen Äußerungen der klägerischen Partei ins Lateinische durch den Prokurator des Beklagten impliziert, dass er auch zumindest einigermaßen Deutsch verstand. Beim Stadtnotar des Jahres 1600, Mi-

chael Marthius, kann man aufgrund des Berichtes von Matthias Kramer Dreisprachigkeit voraussetzen. Sein Studium in Wittenberg und die Sprache der von ihm verfassten Schriften belegen, dass er neben dem Deutschen auch des Lateinischen kundig war. Unmittelbare Belege für seine Ungarischkenntnisse sind zunächst nicht bekannt. Unter anderem die der ungarischen „Rechtschreibung“ entsprechende Schreibweise ungarischer Namen in seinen Schriften legt derlei Kenntnisse jedoch nahe (z.B. Vincze, Piruska, Horwath).⁵⁵ Ein im Jahre 1589 im Stammbuch von Benedikt Byssinus veröffentlichtes altgriechisches Propemptikon von ihm beweist, dass Marthius auch Altgriechisch beherrschte.⁵⁶

Ein weiteres Beispiel für die Übersetzung von Prozessschriften bietet der Prozess der Verwandten der seligen Ursula, Witwe des im Jahre 1550 verstorbenen Pressburger Stadtrichters Blasius Behaim, um deren Erbe. Der 1597 beginnende Prozess wird vor dem Pressburger Stadtrat geführt, wobei Beweisbriefe (*litterae testimoniales*) auch vom Gericht des von Deutschen und Ungarn bewohnten Oppidums Sommerein [Šamorin, ungar. Somorja] ausgestellt werden. Das Prozessschrifttum ist angesichts der hauptsächlich ungarischen Verwandtschaft bis auf die Abschrift des 1550 eigenhändig ausgestellten deutschsprachigen Testaments von Blasius Behaim lateinischsprachig, wobei zu den beiden Ausnahmen von dieser Regel jeweils eine Erklärung hinzugefügt wird. Der Pressburger Stadtrat legt das vom Gericht von Sommerein für die Töchter des seligen Wolfgang Paurs in deutscher Sprache ausgestellte Verwandtschaftszeugnis in selbst vorgenommener lateinischer Übersetzung der Prozessakte bei.⁵⁷ Die Abschrift der Aussage

⁵² SP 1589–1606, fol. 519r, Sign.: AMB 2a6.

⁵³ SP 1589–1606, fol. 519r.

⁵⁴ Der Prozess selbst wurde schriftlich geführt, vgl. SP 1589–1606, fol. 513r.

⁵⁵ SP 1589–1606, fol. 454r.

⁵⁶ WELACUS, *Propemptica*, fol. A3r.

⁵⁷ Akten des Prozesses um das Erbe von Blasius Behaim, Sign.: AMB R 1923–1935 1: 387–441, *Ai-sporové; spor o dedičstvo po Blažejovi Behaimovi*

des Prokurators der Klägerinnen, Thobias Klubnick, aus dem Gerichtsprotokoll enthält die Prozessakte jedoch in deutscher Sprache. Wie es aus der Formulierung hervorgeht, hatte Klubnick seine Aussage in einer anderen Sprache gemacht, offensichtlich in der Sprache des Ratsverfahrens, d.h. auf Lateinisch: „Interim autem comparant coram nobis in frequenti senatu constitutis, pro parte Dominarum Actricum nobilis Dominis Thobias Klubnick, legitimus earundem Procurator, et fatetur, quemadmodum in germanica lingua in Protocolo nostro habetur habetur <sic>, in hunc, qui sequitur, modum.“⁵⁸

Aus der Zeit um 1600 sind zunächst keine weiteren unmittelbaren Belege für die Sprachverwendung vor dem Pressburger Rat bzw. Gericht bekannt. Um Matthias Kramers Aussagen durch weitere Daten zu belegen bzw. zu widerlegen, muss man an die vorliegenden Quellen anders herangehen als im Falle Ödenburgs.

Die Prozessschriften mussten vom Stadtnotar zwar jeweils in die vom Prozessgegner bevorzugte Sprache übersetzt werden. Aussagen, Verpflichtungen, Anträge und Berichte über die von Prozessparteien eingereichten Schriften und Verhandlungsverläufe hat der Notar jedoch oft in der von der jeweiligen Partei verwendeten bzw. verstandenen Sprache, nämlich auf Deutsch oder Lateinisch, in das Ratsprotokollbuch eingetragen. Ungarischsprachige Einträge sind nicht entstanden.

Es ist zu beobachten, dass das grundsätzlich auf Deutsch geführte Ratsprotokollbuch von 1589–1606 bei Einträgen, die – häufig adlige – Ungarn betreffen, oft auf Lateinisch wechselt. Das passiert mehrere Male, wenn erwähnt wird, dass eine anwesende – ungarische – Partei sich selbst zur Rede erhob, z.B. im Prozess der Gebrüder Saghi gegen Franciscus Eszterhazy wegen eines

aus ihrem väterlichen Erbe stammenden und an die Witve von Ladislaus Kubini verkauften Hauses. Am 17. November 1600 erklärt Stephanus Saghi vor dem Pressburger Rat persönlich, dass er das Haus an die Witve verkauft hat. Außer den vorangehenden Einträgen des Ratsprotokollbuches desselben Sitzungstages ist auch der nachfolgende Eintrag über das Verbot von Andreas Heindl, eines deutschen Bürgers von Pressburg, auf dieses Haus deutschsprachig. Die Aussage von Stephanus Saghi wurde aber wörtlich und zwar auf Lateinisch in das Protokollbuch eingetragen, offenbar in derjenigen Sprache, in welcher sie geäußert wurde: „Nobilis Stephanus Saghi coram nobis personaliter constitutus, liberæ tam vivæ suæ vocis oraculo quam etiam scripto fassus est et retulit nobis in hunc modum. Ego Stephanus Sagi fateor coram Dominis Vestris [...]“.⁵⁹

Eine ähnliche Verteilung deutsch- und lateinischsprachiger Einträge im Ratsprotokollbuch lässt sich oft beobachten. In dem auf Stephan Saghis Aussage folgenden Monat noch am 7. und 15. Dezember, an denen jeweils neben deutschsprachigen Einträgen über ein Gesuch der Raaber Edelfrau Catharina, Frau von Stephanus Bornemizza bzw. die Aussage des in Pressburg wohnhaften Adligen Johannes Radax auf Lateinisch berichtet wird.⁶⁰

Die ungarische Herkunft der Klienten begründet auch die Zweisprachigkeit eines Protokolleintrags vom 26. Februar 1601. An diesem Tag berichtet der Stadtrichter dem Rat darüber, dass die Anwälte von Elisabetha Kestelin und der Witve von Johannes Isipy (geb. Sophia Chorba) ihn wegen einer Erbschaftauseinandersetzung ersucht hatten. Da die Sache in bürgerlichem Verfahren zu verhandeln sei, will er diese vor den Rat verlegen. Der Bericht des Stadtrichters wurde auf Deutsch ins Protokollbuch eingetra-

genealogia rodini Schad (= Spor o dedičstvo po B.B.), fol. 26^r.

⁵⁸ Gerichtsakten, Spor o dedičstvo po B.B., fol. 33^vf.

⁵⁹ SP 1589–1606, 479^v.

⁶⁰ SP 1589–1606, fol. 480^v, 482^r; vgl. noch u.a. fol. 481^{r-v}, 486^v, 492^v.

gen. Die anschließende Wortmeldung des vor dem Stadtrat erschienenen Prokurators von Kestelin, Johannes Reweß – eines ungarischen Adligen –, sowie der Protest des Prokurators der Gegenpartei, Araniassy Laslo, wurden jedoch in demselben Protokolleintrag auf Lateinisch referiert, offenbar in derjenigen Sprache, in welcher sie erfolgt waren.⁶¹ Der Sprachwechsel und sein Motiv legen auch nahe, dass einerseits der Stadtrichter seinen Bericht auf Deutsch, also der vom Stadtrat verstandenen bzw. bevorzugten Sprache vorgetragen hat, und andererseits, dass beide Anwälte ungarischer Herkunft das Referat verstanden. Die Ratsprotokollbucheinträge vom 15. Juni 1601 beweisen, dass beide Vermutungen zutreffen. An diesem Tage vertreten Reweß und Araniassy einen Juden aus Marchegg bzw. den Pressburger Paul Hoffinger vor dem Stadtrat. Das Protokoll der Verhandlung wird auf Deutsch aufgenommen und ins Protokollbuch übertragen. Der nächste Eintrag berichtet darüber, dass Araniassy die Klagschrift im Namen der Witwe von Johannes Isipy in ihrem Prozess gegen Gabriel Kestely, Ehemann von Elisabeth Kestelin (geb. Pechy) eingereicht hat und dieser ist wiederum lateinischsprachig.⁶² Im ersten Fall sind die Prozessparteien Deutsche (Paul Hoffinger ist in der Verhandlung sogar anwesend, was die Fähigkeit der schnellen Kommunikation mit seinem Anwalt voraussetzt), der zweite Fall ist die Fortsetzung des oben erwähnten Erbschaftsprozesses zwischen zwei Ungarinnen, wobei an diesem Verhandlungstag statt Elisabetha Kestelin ihr adliger Ehemann agiert. In Übereinstimmung mit der Sprache der Ratsverhandlungen wurden die in diesem Prozess entstandenen und überlieferten Eingaben auf Lateinisch geschrieben.⁶³

Die meistbeschäftigten Prokuratoren um 1600 waren Johannes Reweß und Michael Jauriensis,

beide ungarische Adlige. Außer ihnen waren in Rats(gerichts)verfahren im Jahre 1600 Stephan Baraczkai und Christoph Gadolt als Prokuratoren tätig. Ratssitzungsprotokolle und Gerichtsakten erwähnen aus den 1600 vorangehenden und nachfolgenden Jahren folgende weitere Prokuratoren: Laslo Araniassy, Georgius Brany, Tobias Chlubnik, Daniel Deak, Tobias Tapolczai, Nicolaus Bende, Jacobus Deak aliter Olaz, Joannes Alsych, Michael Sissky.⁶⁴ Die Anwälte sind bis auf Christoph Gadolt⁶⁵ und den durch ihre

⁶⁴ Joannes Alsych: z.B. Gerichtsakten, Nr. 1831 (J.A. ist vermutlich identisch mit Joannes Barbely alias Aitschiz, SP 1607–1621, fol. 66^v); Araniassy Laszlo: SP 1589–1606, fol. 492^r, 508^r, Gerichtsakten, o.Nr. (= Libellus tertius Generosæ dominæ Sophiæ Chorba [...]); Baraczkay Stephan: SP 1589–1606, fol. 461^r, 481^r, 513^v; Nicolaus Bende: SP 1593–1606, fol. 495^v; Brany Georgius: SP 1589–1606, fol. 418^v, 440^v, 443^r, Gerichtsakten AI-sporové; spor o dedičstvo po Blažejovi Behaimovi genealogia rodini Schad (= spor o dedičstvo po B.B.), fol. 11^v (Anfang 1601 bereits †, vgl. SP 1593–1606, fol. 487^r); Chlubnik Tobias: Gerichtsakten, spor o dedičstvo po B.B., fol. 11^vff., 33^v, SP 1589–1606, fol. 495^v; Daniel Deak: SP 1589–1606, fol. 495^v; Jacobus Deak aliter Olaz: Gerichtsakten, spor o dedičstvo po B.B., fol. 12^r; Christophorus Gadolt: SP 1589–1606, fol. 461^r; Jauriensis Michael: SP 1589–1606, fol. 418^v, 440^v, 492^r, 495^v; Tobias Tapolczai: SP 1589–1606, fol. 495^v; Rewes Joannes: SP 1589–1606, fol. 418^v, 431^v, 443^r, 461^v, 463^r, 466^r, 481^r, 487^r, 495^v, 505^v, 508^r, 509^r, Gerichtsakten, mehrere unnummerierte Schriften; Michael Siheky: SP 1589–1606, fol. 513^v (weitere Namensformen: Siteky, SP 1607–1621, fol. 61^r; Sissky, SP 1607–1621, fol. 56^r).

⁶⁵ Die Herkunft der Familie Gadolt und die Muttersprache von Christoph Gadolt sind zunächst nicht bekannt. Die erste Frau des im Januar 1601 bereits als selig erwähnten Christoph Gadolts (SP 1593–1606, fol. 487^r), Martha Pernhamerin, stammte aus einer deutschen Familie. Christoph konnte offenbar deutsch, das vielleicht seine Muttersprache war. Aus 1615 ist aus Pressburg jedoch ein Familienmitglied mit dem ungarischen Vornamen Ladislaus bezeugt. Der Familienname Gadolt ist auf deutschem Sprachgebiet aus dem 16. Jh. aus Kärnten und Tirol bezeugt bzw. hat sich ein Christophorus Gadolt Croata im Jahre 1559 an der Universität Wittenberg einschreiben lassen (Die Inschriften des Politischen Bezirks St. Veit an der Glan, Kat. Nr. 284; FOERSTEMANN, Album Academiae

⁶¹ SP 1589–1606, fol. 492^{r-v}.

⁶² SP 1589–1606, fol. 508^r; vgl. noch fol. 494^r, 504^r, 509^r.

⁶³ Gerichtsakten, ohne Nummerierung.

Familiennamen zunächst nicht bekannten Daniel Deak und Jacobus Deak alle Ungarn, die meisten von ihnen Mitglieder ungarischer Adelsfamilien.⁶⁶ Sie vertreten vor Gericht und Stadtrat sowohl ungarische als auch deutsche Klienten – laut Ratsprotokollbuch im Jahre 1600 vor dem Stadtrat jeweils drei deutsche und ungarische Klienten. Deutsche werden in Ratsprotokollen öfter als Vertreter nicht prozessfähiger Verwandte – von Frauen und Kindern –, jedoch nur ausnahmsweise als Vertreter in der Sache von prozessfähigen Personen erwähnt.⁶⁷ Die Protokolleinträge aus dem Jahre 1600 erwähnen lediglich einen Fall, in welchem übrigens kein Ratsgerichtsprozess stattfindet, sondern der Pressburger deutsche Bürger Mert Windisch seinen schlesischen Vollmachtgeber Andreas Teuffel in einem Nachlassverfahren vor dem Stadtrat vertritt.⁶⁸ Die eingehende Analyse der personellen Voraussetzungen einer rechtlichen Vertretung vor dem Pressburger Stadtrat und Stadtgericht in den 1590er Jahren weist über den Rahmen der vorliegenden Studie hinaus und kann an dieser Stelle deshalb nicht unternom-

Vitebergensis 362). Der Pressburger Christoph Gadolt, auch als Christophorus Gadolius erwähnt (SP 1589–1606, fol. 382r), war ebenfalls ein Adliger, vgl. FEDERMAYER, Marek Walticher 39, Anm. 8.

⁶⁶ KEMPELEN, Magyar nemes családok. Die Zugehörigkeit der Anwälte zum Adel wird auch durch ihre Bezeichnung *nobilis* in den Quellen belegt. Folgende Anwälte werden als *nobilis* bezeichnet: Araniassy Laszlo, Georgius Brany, Tobias Chlubnik, Michael Jauriensis alias Literatus, Joannes Rewes. Zu Ladislaus Aranyosy vgl. ALAPI, Az Aranyosi Aranyosy család 2f. Jacobus Deak aliter Olaz war möglicherweise auch Ungar, da der Aliasname Olaz (italienisch) im 16. Jahrhundert bereits auch als nicht herkunftsbezeichnender Familienname verbreitet war (z.B. SP 1589–1606, fol. 419r, 440r). Zum Gebrauch des Namensattributes „Deák“ (Schreiber/Lateinkundiger) im spätmittelalterlichen Königreich Ungarn vgl. KUBINYI, Polgári értelmiség.

⁶⁷ Ihre Vertreterfunktion wird, insofern sie versprachlicht wird, mit dem Wort „Gewaltträger“ bezeichnet.

⁶⁸ SP 1589–1606, fol. 444r.

men werden. Als Anregung zur weiteren Forschung sei jedoch erwähnt, dass eine der für die Untersuchung wichtigsten Quellen, nämlich die Ratssitzungsprotokolle der Stadt Pressburg, digitalisiert wurde und die Handschriftenfotos online zugänglich sind.⁶⁹

Das Übergewicht von Ungarn unter den Prokuratoren ist vermutlich nicht durch ihre Lateinkenntnisse, über die auch gelehrte und studierte deutsche Stadtbürger, z.B. Stadt- und Gerichtsschreiber, verfügten,⁷⁰ sondern durch ihre Kenntnis des Landrechts zu begründen. Diese Kenntnis erwarben die meisten professionellen Prokuratoren im Rahmen einer praktischen Ausbildung als Gehilfen von praktizierenden Prokuratoren und Protonotaren (*patvaria*) oder als Schreiber an glaubwürdigen Orten, bei Stadt-, oder Landesbehörden, im Komitatsdienst oder im Familiardienst bei Magnaten.⁷¹ Söhne von Adelsfamilien hatten leichteren Zugang zu diesen Foren als Stadtbürger, wobei die praktische Ausbildung im Landrecht auch Stadtbürgern nicht verschlossen blieb.⁷² Die genauen Gründe

⁶⁹ http://www.crarc.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3738&be_kurz=5&ve_vnum=0#6.

⁷⁰ Etwa der Stadtschreiber des Jahres 1600, Michael Marthius, siehe oben. Einige Daten zur Ausbildung der Pressburger Stadtnotare und weiterer Amtsschreiber in: BODNÁROVÁ, Notári a pisári.

⁷¹ Eine akademische Ausbildung (1804) bzw. eine Eignungsprüfung (1769) wurde von Prokuratoren im Königreich Ungarn bis zum 18. Jahrhundert nicht verlangt, die akademische Ausbildung im Inland war bis zur Eröffnung der juristischen Fakultät der Universität Tyrnau [Trnava, ungar. Nagyszombat] im Jahre 1667 auch nicht möglich. Zur Prokuration war lediglich die Vorweisung einer Vollmacht, des Prokuratorbriefes (*litterae procuratoriae*), erforderlich, HAJNIK, A magyar bírósági szervezet 175ff., VARGA, A hivatalos ügyvédszolgálat kialakulása 628f., BÓNIS, Buda és Pest bírósági gyakorlata 314.

⁷² Die meisten Stadtprokuratoren von Klausenburg, die die Stadt dank ihrer Kenntnis u.a. des Landrechts auch vor auswärtigen Instanzen, dem Fürstengericht, Komitatsstühlen und Kirchengerichten vertraten, stammten in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zum

des Übergewichts von Ungarn unter den um 1600 in Pressburg tätigen Prokuratoren sind jedoch durch die künftige Forschung zu klären. Prokuratoren übernahmen nicht nur die Vertretung von Privatpersonen vor Stadtrat und Stadtgericht bzw. die Vertretung von Nicht-Stadtbewohnern vor den zuständigen Gerichten. Auch die städtischen Interessen wurden vor auswärtigen Institutionen, insbesondere vor Landesbehörden, Landesversammlungen und Komitatsstühlen neben dem Bürgermeister oft durch einen Stadtprokurator vertreten. Erste Belege für die Existenz dieses Amtes sind aus der Mitte des 15. Jahrhunderts überliefert. Im 16. Jahrhundert hatte Pressburg bis 1574, als Valentinus Zerdahely dieses Amt bekleidete, keinen fest angestellten Stadtprokurator. Benötigte die Stadt in dieser Zeit die Rechts- und Sprachkenntnisse ungarischer Prokuratoren, beauftragte sie welche vermutlich okkasionell mit konkreten Aufgaben.⁷³ Dies geschah z.B. im Jahre 1535–36, als der Kammerdiener Hans Stainer „vnter rabe“ (unterhalb der Raab) geschickt wurde, um ungarische Prokuratoren zu erwerben: „Die wochen Cantate ist Hanns Stainer Alter Chamerknecht zu zway maln vnter rabe hinab geschickt worden vmb vngerisch procuratores so Meine hern notturfzig gewesen zu suchen“. Aufgrund des nachfolgenden Eintrags im Kammerrechnungsbuch wurden von der Stadt drei Prokuratoren (einer mit dem Namen Warschani) beauftragt, die zusammen mit dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und einigen Ratsherren in städtischen Angelegenheiten bald nach Wien reisten.⁷⁴ In den 1590er Jahren bekleideten das Amt des Stadtprokurators außer

Beispiel aus örtlichen Bürgerfamilien, PAKÓ, Prókátorok Kolozsváron.

⁷³ Vgl. KÜKEL, Somorja és Pozsony kapcsolatai 106. Eine Liste von im 15. Jahrhundert beschäftigten Stadtprokuratoren siehe in ORTVAY, Pozsony város története II/4 373f.

⁷⁴ KR 1449, pag. 325, 333; KR 1574, pag. 261; KR 1535–36, pag. 104–106, 114.

dem jeweils kurzfristiger tätigen Andras Farkas (bis 1590) und Ferenz Bornemissza (1592) Ambrosius Jakosith (ab 1582) und Georg Brany de Dubnicza (ab 1592). Sie waren im Unterschied zu den Stadtprokuratoren im 15. Jahrhundert nicht nur für die rechtliche Vertretung der Stadt vor auswärtigen Instanzen zuständig, sondern sie hatten auch die Rolle des öffentlichen Klageerhebers vor dem Stadtgericht inne.⁷⁵

Zumindest einige der Ende des 16. Jahrhunderts in Pressburg tätigen Prokuratoren konnten außer Ungarisch und Lateinisch nachweislich auch Deutsch (s.o.), wie vermutlich auch der Stadtprokurator Ambrosius Jakosith.⁷⁶ Das war nicht immer so. Von dem im Jahre 1449 als Stadtprokurator beschäftigten Janusch Borso weiß man, dass er mit dem Magistrat nur durch einen Dolmetscher kommunizieren konnte.⁷⁷ Seine Aufgabe war vermutlich weniger die Beratung des Stadtgerichts und des Stadtrats in rechtlichen Fragen, wie es Ortvy denkt,⁷⁸ sondern vor allem die Vertretung der Interessen von Pressburg vor der Landesversammlung, dem Reichsverweser und weiteren Würdenträgern der ungarischen Krone. Dabei waren vor allem seine

⁷⁵ Zur Entwicklung der Stadtprokurator in Klausenburg vgl. PAKÓ, Prókátorok Kolozsváron. Die Pressburger Stadtprokuratoren erhielten in den 1590er Jahren eine Jahresbesoldung von 10 fl. bis 100 Taler, KR 1590/I, pag. 399, 401; KR 1590/II, pag. 491; KR 1591/I, pag. 429; KR 1591/II, pag. 513; KR 1592, pag. 491f.; KR 1594/I, pag. 529f.; KR 1594/II, pag. 511f.; KR 1595, pag. 501; KR 1598/II, pag. 495; KR 1599, pag. 499; KR 1600, pag. 513.

⁷⁶ Im Ratsprotokollbuch von 1578–1589 (= SP 1578–1589) wird er stets in deutschsprachigen Einträgen und teilweise im Zusammenhang mit deutschen Prozessgegnern und Vertragsparteien erwähnt, z.B. fol. 82^v, 134^v, 384^r, 542^r. 1595 ist er bereits selig, SP 1589–1606, 295^r.

⁷⁷ KR 1449, pag. 335. Auch der Name des Dolmetschers ist überliefert: Johannes Holczer, ebd.

⁷⁸ ORTVAY, Pozsony város története II/2, 45. Die Ratsitzungsprotokolle von 1448 erwähnen kein einziges Mal die Teilnahme von Prokuratoren an Rats(gerichts)verfahren, SP 1402–1506, pag. 293ff.

Rechts- und Sprachkenntnisse, vielleicht aber auch seine persönlichen Verbindungen gefragt. Am 18. und 24. Februar 1449 findet man Janusch Borso nämlich in Ofen, wo zu dieser Zeit sich auch der Reichsverweser Janos Hunyadi aufhält.⁷⁹ In demselben Jahr reisen in Vertretung der Stadt zwei weitere Prokuratoren, Andre von Wata (= Andre von Warendorf?) und Albrecht oder Albertus an den jeweiligen Aufenthaltsort des Gubernators (Ofen und Szeged [Czigedein]). Auch Andre konnte sich mit dem Stadtmagistrat nur durch einen Dolmetscher verständigen, dieses Mal durch den jungen Wenzel Stumphel.⁸⁰ Zur erfolgreichen Interessenvertretung war die Kenntnis der ungarischen Sprache wegen mangelhafter Lateinkenntnisse mancher Magnaten zumindest von Vorteil. In auswärtigen Missionen vor Landesorganen, in welchen die Verwendung der lateinischen Sprache oder die Inanspruchnahme der Dienste eines ungarischen Prokurators nicht in der Möglichkeit der städtischen Gesandten stand, mussten diese einen Dolmetscher beauftragen oder mit Verständigungsschwierigkeiten rechnen. Dies ist z.B. während der Landesversammlung von 1446 passiert, wo die deutschen Gesandten Pressburgs, Stephan Benes und Stephan Gmaitl an der auf Ungarisch verlaufenden Regentenwahl mangels Ungarischkenntnisse nicht teilnehmen konnten. Wie aus ihrem Gesandtenbericht an den Pressburger Stadtrat hervorgeht, in welchem sie nur den lateinischen Eidtext der Mit-

⁷⁹ KR 1449, pag. 333. Hunyadi sprach auch lateinisch nicht, KNAUZ, *A magyar nyelv történeti joga* 83. Zur mangelnden Deutschkenntnis des ungarischen Adels und der ungarischen Amtssprache von Landesgerichten und Landesversammlungen (u.a. i.J. 1446) ebd. 83, 86, 88, 90, zur ungarischen Verhandlungssprache in Landesversammlungen jüngst BÓDINÉ BELIZNAI, *A feudális állam szervei* 58.

⁸⁰ KR 1449, pag. 5f., 8f., 283f., 289, 295, 309, 313, 319–321, 325. Wenzel Stumphel vermittelte auch zwischen dem Stadtmagistrat und Janos Borso, z.B. vor dem 18. 2. 1448 ließ er dem sich in Ofen aufhaltenden Borso Geld für Verpflegung, KR 1449, pag. 333.

glieder der Landesversammlung mitteilen, denn „Der Ander ist vngrisch den chan Ich ewer weishait nit zuschreiben“,⁸¹ konnten sie nicht einmal den Eid leisten.⁸²

Trotz der deutschen Sprachkenntnisse zumindest einiger der um 1600 in Pressburg tätigen ungarischen Prokuratoren war es laut Matthias Kramers Bericht nicht primär die Aufgabe der Prokuratoren, die sprachliche Verständigung zwischen ihren Mandanten und deren Prozessgegnern zu gewährleisten. Das oblag dem Stadtnotar. Diese Sprachregelung war klientenfreundlicher als die Ödenburger und vermutlich die Günser, da sie den Prozessparteien bzw. ihren Prokuratoren nicht nur das Verstehen der mündlichen Verhandlung, sondern bei Bedarf – durch Übersetzung – auch das Verstehen der Prozessschriften ermöglichte. In Ödenburg mussten schriftliche Prozesse dagegen in einer für beide Parteien oder ihre Anwälte verständlichen Sprache geführt werden. Bei Prozessparteien oder Bittstellern aus dem ungarischsprachigen Umland von Ödenburg⁸³ war diese Sprache oft das von ungarischen Prokuratoren verstandene Lateinische. Das Stadtrecht kennende, aber lateinunkundige deutsche Anwälte wie Balthasar Fatiga konnten an diesen Prozessen genauso wenig teilnehmen wie deutsche Stadtbewohner

⁸¹ TELEKI, *Hunyadiak kora* 185, zitiert von ORTVAY, *Pozsony város története* II/4, 374. Die Kenntnis der Sprache der Adressaten war wahrscheinlich auch ein Erfordernis an die städtischen Boten, wie dies mangels expliziter Hinweise auf ihre Sprachkenntnisse ein Vergleich der Namen von Boten und Adressaten vermuten lässt. Am 13. 11. 1448 zahlt der Stadtkämmerer dem Ungarn Bors Janusch 12 sol den. wegen der Zustellung zweier Briefe in Tyrnau aus, wobei einer der Briefe Orszag Mihály zugestellt wird. Am 3. 1. 1449 erhält der „polak“ (=Pole, Slawe) seinen Lohn für die Botschaft u.a. beim Feldherrn tschechisch-mährischer Abstammung Jan Jiskra in Kaschau [Košice] oder „woman den findt“ (KR 1448–1449, pag. 291, 294).

⁸² KNAUZ, *Az országos tanács és országyűlések* 41.

⁸³ Gelegentlich traten in Güns und Ödenburg auch Kroaten vor den Stadtrat oder das Stadtgericht.

ohne Lateinkenntnisse die Prozessschriften verstehen konnten. Im ethnisch heterogenen, von Ungarn und Deutschen bewohnten Güns [Kőszeg], das von 1447 bis 1647 unter habsburgischer Hoheit stand, konnten schriftliche Prozesse unter bestimmten Bedingungen (wenn prozessrelevante Schriftstücke von niederösterreichischen Regierungsorganen auf Deutsch ausgestellt wurden) sogar ungeachtet der Sprachkenntnisse der Parteien auf Deutsch geführt werden. In einem solchen Fall im Jahre 1574 wurde der deutschkundigen Partei jedenfalls ex officio ein Dolmetscher beigeordnet.⁸⁴

Inwieweit die von Matthias Kramer beschriebene Sprachregelung in Pressburg in der Praxis umgesetzt wurde und seit wann sie Geltung hatte, soll die künftige Forschung erschließen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es jedenfalls vermehrt offizielle Kommunikationssituationen mit der Beteiligung von Angehörigen unterschiedlicher Nationen, die der Stadtmagistrat auch sprachlich bewältigen musste. Die Stadt war internationaler Handelsort, wo fremde, vor allem deutsche und ungarische Fernhändler ihre Anliegen gelegentlich vor Richter oder Rat brachten.⁸⁵ Auch geistliche Personen konnten sich für Rechtshilfe an das Stadtgericht wenden bzw. konnten kirchliche Anliegen im Einvernehmen der Parteien vor das Stadtgericht gebracht werden, wie es das Rechtsbuch der Stadt einräumt.⁸⁶ Viele Mitglieder des Pressburger Kollegiatkapitels, einer der wichtigsten geistlichen Institutionen in der Stadt, waren dabei Ungarn.⁸⁷ Schließlich wurden nach der Besetzung Ofens durch die Osmanen

im Jahre 1541 bzw. teilweise bereits nach der Übergabe Ofens an János Szapolyai im Jahre 1529 die Landesbehörden nach Pressburg verlegt.⁸⁸ Es fanden dort Landesversammlungen statt (zwischen 1554 und 1608 alle Landesversammlungen) und die Pressburger Burg wurde zur temporären Residenz, in der sich der König oder der Erzherzog und ihre Höfe während der Landesversammlungen aufhielten. Ein effektives Mittel der sprachlichen Bewältigung der vielfältigen offiziellen Kommunikationssituationen mit der Beteiligung verschiedensprachiger Parteien⁸⁹ war dabei die Anstellung multilingualer Stadtschreiber.

Vom Stadtschreiber der Jahre 1597–1598, Augustin Wagner ist zunächst nicht bekannt, ob er ungarisch konnte und somit in der Lage war, Prozessschriften aus dem Ungarischen bzw. ins Ungarische zu übersetzen.⁹⁰ Die weiteren Stadt-

⁸⁸ Es wurden nach 1529 bzw. ab den 1530er Jahren unter anderen folgende Ämter und Behörden nach Pressburg verlegt: die Ungarische Kammer, das königliche Gericht (Tabula Regia Iudiciaria), das Dreißigstzollamt, sowie Sitz und Ämter der obersten Würdenträger: Palatin, königlicher Statthalter, Personalis, Oberster Landesrichter, Tarnackmeister, vgl. PÁLFFY, A Magyar Királyság új fővárosa, insbesondere 13–26.

⁸⁹ Zwei weitere Beispiele: Der Stadtrat musste 1600 den Gegensatz zwischen den örtlichen deutschen und „wällischen“ (italienischen) Maurern schlichten und – noch im Herbst 1599 – mit dem spanischen Priester Illanes über eine Hauspacht verhandeln, SP 1589–1606, fol. 428r, 442v, 446r, 428v.

⁹⁰ Augustin Wagner ist in der ungarischen Rechtsgeschichte als Übersetzer der Land- und Gewohnheitsrechtssammlung István Werbőczys (Tripartitum) ins Deutsche bekannt. Wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass Wagner ein Exemplar der Übersetzung gleich nach ihrem Erscheinen 1599 dem Stadtrat von Ödenburg übersandte. Die Verbreitung der Berufung auf das Landrecht in der anwaltlichen Argumentation der vor dem Ödenburger Stadtrat und Stadtgericht geführten Prozesse besonders in den 1590er Jahren hat es erforderlich gemacht, dass die lateinunkundigen Ratsherren das Tripartitum in ihrer eigenen Sprache (Deutsch) lesen konnten. Vgl. den Brief Augustin Wagners an den Stadtrat von Ödenburg am 9. 7. 1599,

⁸⁴ Vgl. NÉMETH, Deutsche Kanzleisprachen 230f., auch zu weiteren Erwähnungen von Dolmetschern aus Güns.

⁸⁵ Vgl. SP 1589–1606, fol. 473r.

⁸⁶ KIRÁLY, Pozsony város joga, § 71, § 86.

⁸⁷ KNAUZ, A magyar nyelv történeti joga 90, ORTVAY, Pozsony város története II/2, 268.

schreiber im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts waren jedoch Ungarn oder sie konnten Ungarisch: Georgius Emericus (1575–1577), Johannes Cellarius (1578–1596) und Michael Marthius (1599–1615). Die Stadtschreiber vor Georgius Emericus waren ausnahmslos Deutsche, von denen zunächst nicht bekannt ist, ob sie neben deutsch und lateinisch auch ungarisch konnten.⁹¹

Möglicherweise war das vor dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts jedoch auch nicht erforderlich. Ungarn und Slawen (Slowaken, Kroaten, Tschechen) siedelten sich in Pressburg in größerer Zahl – die Ungarn und Kroaten vor allem vor den Osmanen fliehend – erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts an. In der zweiten Jahrhunderthälfte bildeten sie ein Viertel bis ein Drittel der Stadtbevölkerung.⁹² Aus dieser Zeit ist der öffentliche Gebrauch der ungarischen Sprache in der Stadt mehrfach bezeugt. Neben Wortmeldungen vor dem Stadtgericht (vgl. Matthias Kramers Brief) gab es ungarischsprachige Gottesdienste und auch Verordnungen und königliche Befehle wurden auf Ungarisch verkündet.⁹³ Wie Stephan von Rakovszky bereits im 19. Jahrhundert bemerkt hat, erwähnen in den 1530–40er Jahren zwei Kammerrechnungsbücher städtische Ausgaben für die „ungarisch recht stuben“ im Haus des Stadtrichters Blasius Be-

haim.⁹⁴ Dass in Pressburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein „ungarischer Richter“ wirkte, der über die ungarischen Stadtbürger richtete, wie es Ortway meint,⁹⁵ ist durch weitere Daten zunächst nicht belegt. Die Ratsprotokolle aus den frühen 1540er Jahren enthalten weder Berichte des Stadtrichters über die in seinem Haus verhandelten Rechtsangelegenheiten,⁹⁶ noch erwähnen sie einen Richter der Ungarn. Sie erwähnen zwar ungarische Stadtbewohner als Prozessbeteiligte oder Bittsteller. Ob sie deutsch konnten, ihr Anliegen auf Lateinisch vortrugen oder sich durch Anwälte vertreten ließen, soll jedoch genauso die künftige Forschung erschließen wie die Funktion der ungarischen Rechts- oder Ratsstube im Haus von Blasius Behaim ermitteln. An dieser Stelle soll vorläufig lediglich soviel vermerkt werden, dass die Ratsprotokolle aus den frühen 1540er Jahren ausnahmslos deutschsprachig sind und die Mitwirkung von Prokuratoren in Rats(gerichts)prozessen mehrmals erwähnen. Die erwähnten Prokuratoren – Mert Klee, Hans Gösel, Hans Thiergarten – hatten jeweils deutsche Namen und aufgrund ihrer Namen waren bis zu den 1590er Jahren mit einer Ausnahme im 14. Jahrhundert auch alle Stadtrichter Deutsche.⁹⁷

ediert in GRÜLL u.a., Lesestoffe 435f. Für den Hinweis auf diesen Brief danke ich Herrn Béla Szabó.

⁹¹ Vom Stadtschreiber der Jahre 1442–1457, Liebhart Egkenfelder weiß man, dass er kein Ungarisch konnte, VIZKELETY, *Mobilität* 229. Zu den weiteren Stadtschreibern vgl. BODNÁROVÁ, *Notári a pisári*; LEHOTSKÁ, *Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie*. Die jüngste Übersicht über die Pressburger Stadtschreiber bis 1538: SEDIVY, *Beurkundung* 109. Eine Übersicht der Stadtschreiber im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts: FEDERMAYER, *Leopold Peck* 193f. Zu Georgius Emericus vgl. GÖMÖRI, „*Barátok albuma*“ 200.

⁹² FEDERMAYER, *Leopold Peck* 163 und PÁLFFY, *A tizenhatodik század története* 67.

⁹³ SP 1589–1606, fol. 519^v, RAKOVSZKY, *Pressburger Rathhaus* 27, 43.

⁹⁴ RAKOVSZKY, *Pressburger Rathhaus* 38, KR 1535–36, pag. 422, KR 1535–36, pag. 364, KR 1542–43, pag. 195. Rakovszky zitiert – ohne Angabe der Belegstelle – aus dem Kammerrechnungsbuch von 1535–36 (pag. 422) irrtümlich „Rechtstuben“ anstatt des richtigen „rat stuben“.

⁹⁵ ORTVAY, *Pozsony város története* II/2 40, 268.

⁹⁶ Aus den Jahren 1541–42 ist lediglich ein Fall bekannt, in welchem der Stadtrichter Blasius Behaim den versammelten Rat informiert, dass Mihal Rumel vor ihm einbekannt hat, dass er mit seinem Stiefvater Hans Bernhaimer über das elterliche Erbe verrechnet hatte, SP 1539–48, fol. 100^r.

⁹⁷ Vgl. VIZKELETY, *Mobilität* 224 und FEDERMAYER, *Leopold Peck* 191. Zu den Stadtrichtern der Jahre 1528–1565 (mit Lücken in den Jahren 1528–1538, 1543, 1546–47, 1550–51) siehe die Magistratslisten in den Ratsprotokollbüchern von 1539–1548 (= SB 1539–1548) und 1548–1565 (= SB 1548–1565).

Nicht nur die sprachliche Vermittlung zwischen Prozessgegnern und ihren Anwälten erforderten sprachkundige Stadtschreiber, sondern auch die Vermittlung zwischen dem Stadtmagistrat und seinen nicht deutschkundigen Kommunikationspartnern, einschließlich auch der Teilnehmer von Ratsverfahren. In den Stadtrat gelangten bis ins 17. Jahrhundert fast ausschließlich deutsche Bürger. Über ihre Sprachkenntnisse liegen aus den 1590er Jahren zunächst keine Daten vor, es ist aber zu vermuten, dass ähnlich Ödenburg (s.o.) nicht alle Stadträte Lateinisch und/oder Ungarisch konnten. Frühere Belege hierfür sind auch aus Pressburg bekannt – 1555 hat der Tarnackmeister Gábor Perényi in seiner Einladung den Pressburger Magistrat gemahnt, zum Tavernikalstuhl ungarisch-, aber zumindest lateinkundige Gesandte zu delegieren;⁹⁸ einen weiteren Beleg aus dem 15. Jahrhundert s.o. – und eine systematische Forschungsarbeit dürfte auch Belege aus dem späten 16. Jahrhundert erschließen.

Fazit: Ein narrativer Beleg im Ratsprotokoll vom 5. Dezember 1600 und die Analyse der Sprache der Einträge der Ratsprotokollbücher weisen darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Rats- und Gerichtsverfahren je nach den Sprachkenntnissen der Prozessbeteiligten mehrere Sprachen, zumindest Deutsch und Lateinisch, benutzt wurden. Infolge der Ansiedlung von Ungarn – und Slawen⁹⁹ – in der Stadt ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, die zweifellos nicht alle Deutsch sprachen, entstand der Bedarf, in Rats- und Gerichtsverfahren zwischen verschiedenen sprachigen Parteien zu dolmetschen und Prozessschriften zu übersetzen. Ab dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts stellte der Magistrat mehrsprachige Stadtschreiber an, die diese Aufgaben übernehmen konn-

ten. Obwohl aus dem Schriftbestand des Pressburger Magistrats zur Zeit keine narrativen Quellen aus der Zeit vor 1600 bekannt sind, in deren Licht Matthias Kramers Bericht über die Sprachverwendung in Rats- und Gerichtsverfahren beurteilt werden könnte, lassen die vorliegenden Daten über mehrsprachige Kommunikationssituationen und ihre sprachliche Bewältigung Kramers Angaben als plausibel erscheinen. Zur umfassenderen Erschließung der Sprachverwendung vor dem Pressburger Stadtrat und Stadtgericht und ihrer Geschichte im 16. Jahrhundert bedarf es freilich noch Detailuntersuchungen.

Sprachgebrauch vor städtischen Behörden und die Geschichte des Dolmetschens

Ein Ausblick in das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ungarn und die deutschsprachigen Gebiete Europas

In seinem Befehl an den Ödenburger Stadtrat vom 7. Juli 1600 behauptet der Statthalter Johannes Kutassy implizit, dass das Recht des Königreichs Ungarn es Prozessparteien gestatte, Prokuratoren unabhängig von ihren Sprachkenntnissen (ob sie Deutsch oder Ungarisch konnten) und der Muttersprache der Mitglieder der verfahrenenden Behörde zu beauftragen:

„[...] Vos tamen nescitur quibus rationibus ad id inducti, prætendentes eam hactenus in ista civitate fuisse consuetudinem, ut simili in causa, dum videlicet inter duos germanos lis agitur, tum utraque litigans pars Germanico uteretur procuratore, propterea [309:] memoratum procuratorem istius exponentis à defensione et declaratione innocentiae simul et causae præallegatae, contra iura regni reiecissetis [...]“ (s.o.).

Die Quelle des vom Statthalter erwähnten Rechts ist zunächst nicht bekannt. Die Hauptquellen des Landrechts des Königreichs Ungarn,

⁹⁸ KNAUZ, A magyar nyelv történeti joga 93.

⁹⁹ Über die Verwendung slawischer Sprachen im Pressburg des 16. Jahrhunderts sind zunächst keine Quellenbelege bekannt.

nämlich die königlichen und Landtagsdekrete, sowie das in Werbóczys Tripartitum zusammengefasste Gewohnheitsrecht, enthielten lediglich zwei im obigen Zusammenhang belanglose allgemeine personelle Voraussetzungen für Anwälte: Öffentliche Notare dürfen in Prozessen zwischen Laien nur vor geistlichen Gerichten (1405 (I.), Art. III), Richter und Beisitzer aber überhaupt keine Anwaltstätigkeit ausüben (1471, Art. XIV). Eine Sonderregelung galt ferner ab 1569 den Anwälten geistlicher Gerichte, die ab diesem Jahr nur Ungarn sein durften (Art. XLI, vgl. noch 1567, Art. XXVII, § 5). Gegen die Dekrete und das im Tripartitum zusammengefasste Landrecht verstieß der Rat Ödenburgs durch den Ausschluss nicht deutschkundiger Prokuratoren aus den Prozessen zwischen deutschen Stadtbürgern also nicht.¹⁰⁰ Ob er gegensätzlich zur Urteilspraxis der Landgerichte war, die im Königreich Ungarn aber keine Gesetzeskraft hatte, muss durch Sichtung der Quellen die zukünftige Forschung entscheiden.

Die weiteren Daten zum Sprachgebrauch in Ratssitzungen, der Justiz und vor Behörden im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Königreich Ungarn, sowie des ab 1570 selbstständigen Fürstentums Siebenbürgen finden sich verstreut in Publikationen zu anderen Themen. Sie beziehen sich auf verschiedene sprachliche Konstellationen der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, haben jedoch einen gemeinsamen Zug: Alle Daten zeugen von der Absicht, sprachliche Verständigung zwischen den Beteiligten zu erzielen.

¹⁰⁰ Zu einer Ahndung des vom Statthalter/Kanzler Kutassy als gesetzeswidrig dargestellten Verfahrens des Ödenburger Stadtrates, wie es Kutassys Sekretär Mattheus Felnemethy am 9. 6. in Aussicht gestellt hatte, kam es am nächsten Landtag übrigens nicht („Secretarius protestirt, Ire G[naden] wolls in künfftigem Landtag anden, d[as] mann allhie die Vngarischen procuratores nit zulaße,“ RP 1600, pag. 295a). Die zitierten Gesetze siehe in MÁRKUS, Corpus juris Hungaria (CJH).

Der Gesetzesartikel XXXV von 1500 schreibt vor, dass die Stellvertreter der Prälaten (Vicarii) Ungarn seien, damit sie in geistlichen Gerichten von den Parteien ohne Einsatz von Dolmetschern oder sprachkundigen Prokuratoren verstanden würden.¹⁰¹ In den königlichen Oktavengerichten war die Verhandlungssprache bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Ungarische. Lateinischsprachige Urteilsbriefe wurden nach ihrer Vorlesung den lateinunkundigen Beisitzern auf Ungarisch interpretiert („non intelligentibus autem, vulgari sermone interpretari debeant“). Dieses ebenfalls während der Regierung des nicht ungarisch sprechenden Königs Vladislaus II., im Jahr 1500 ins Gesetz gefasste Prinzip (Art. XI von 1500) galt bis zur

¹⁰¹ Die Begründung des Gesetzes (§ 2) hebt neben den mit der Anstellung von Dolmetschern und sprachkundigen Prokuratoren verbundenen, den Parteien anfallenden zusätzlichen Kosten das Fehlerrisiko in den durch Dolmetscher gegebenen Antworten und die Gefahr der daraus resultierenden Prozessniederlage hervor. Dieses Risiko war in Mittelalter und früher Neuzeit (aber auch in der Antike) in vielen Konstellation interethnischen Verkehrs vorhanden, wengleich es im Kanzleischrifttum des Königreichs Ungarn und des deutschen Sprachgebiets selten Erwähnung fand. Roger Bacon zählt in seinem Opus maius unter den Gründen der Notwendigkeit von Fremdsprachkenntnissen für die Latinität des 13. Jahrhunderts auch dieses Risiko auf: „Secunda causa est propter justitiam requirendam. Nam infinitae injuriae fiunt Latinis apud alias nationes a plebe, tam clericis quam laicis et religiosis ac fratribus praedicatoribus et minoribus qui vadunt propter varias utilitates Latinorum Sed quia linguas nesciunt non possunt coram iudicibus causas peragere nec justitiam consequuntur.“ (pars II, cap. XXII; BRIDGES, The ‚Opus maius‘ II, 121). Anders als in der mitteleuropäischen Rechtstradition, die von den Trägern der Richterwürde das Vorhandensein der Tugenden Weisheit, Gerechtigkeit, Stärke und Maß einfordert (z.B. Ofner Stadtrecht [OR] V; RADBRUCH, Rechtsphilosophie I. 146), wurde im jüdischen Rechtsschrifttum auch die Kenntnis vieler Sprachen als eine Anforderung an die Richter formuliert, um nicht auf Dolmetscher angewiesen zu sein, HIRTH, Gerichte und Richter 32f.

Regierung von Maximilian II. Der unter ihm erlassene Gesetzesartikel XVI. von 1574 verlangte von den Besitzern der königlichen Oktavalgerichte (in Eperies [Prešov] und Pressburg) und des Statthaltergerichts die Kenntnis des Lateins und ermöglichte dadurch u.a. die Teilnahme von Prälaten fremder Herkunft an der Rechtsprechung.¹⁰² Die Verhandlungssprache war auch im Tavernikalgericht das Ungarische bzw. das Lateinische. Der Leiter des Gerichts, der aus den ungarischen Baronen ernannte Tavernikalmeister, bzw. die in den Sitzungen bis spätestens 1453 anwesenden adligen Besitzer konnten oft kein Deutsch, so dass von den Prozessparteien eingereichte deutschsprachige Beweisschriften von einem Dolmetscher übersetzt werden mussten.¹⁰³ Ungarisch oder Lateinisch mussten auch die von den Städten delegierten Assessoren können. Dass sie dieser Anforderung nicht immer nachkamen, legt die Einladung des Tavernikalmeisters Péter Perényi an den Pressburger Magistrat zum Tavernikalstuhl von 1555 in Pressburg nahe, die den Magistrat anwies, un-

garisch- oder lateinkundige Gesandte zu delegieren.¹⁰⁴

Über die Sprachkenntnisse der Bürgerschaft und der Magistratsmitglieder der Städte mit sprachlich heterogener Bevölkerung liegen nur wenige gesammelte und ausgewertete Daten vor. Das aus den 1420–30er Jahren überlieferte Ofner Stadtrecht schreibt vor, dass am Sankt Georgstag der Stadtrichter, die Geschworenen und der Stadtnotar vor der Stadtgemeinde auf Deutsch und dann auch auf Ungarisch abdanken müssen.¹⁰⁵ Das ist eine naheliegende Anforderung an den Stadtnotar des zweisprachigen Ofens, und vermutlich sprachen auch Stadtrichter und Geschworene beide Sprachen (deutsch und ungarisch) auch über die Abdankungsformel hinaus.¹⁰⁶ Die Ratsherren waren gemischter Herkunft. Das Ofner Stadtrechtsbuch sieht vor, dass zwei der zwölf inneren Ratsmitglieder ungarischer Abstammung sein müssen,¹⁰⁷ ab 1439 ist der Stadtrat dann paritätisch aus Deutschen und Ungaren zusammengesetzt.¹⁰⁸ Über die Tiefe der individuellen Zweisprachigkeit bzw. darüber, in welchem Umfang sie für die nicht ratsfähigen Bürger und Einwohner charakteristisch war, weiß man nichts Sicheres. Man kann zunächst auch nicht beurteilen, inwieweit die Aussage des italienischen Humanisten Pietro Ranzano

¹⁰² Corpus Juris Hungarici seu decretum generale 296, 530; KNAUZ, A magyar nyelv történeti joga 90, 94f.; KUN, A magyar ügyvédség története 149.

¹⁰³ Knauz erwähnt einen Fall aus 1404 (KNAUZ, A magyar nyelv történeti joga 83). Das Tavernikalgericht als Berufungsinstanz der mehrheitlich von Deutschen bewohnten Tavernikalstädte konstituierte sich ab den 1450er Jahren aus dem Tavernikalmeister, Vizetavernikalmeister, Protonotar und je zwei Ratsherren der sieben (Ofen, Pressburg, Ödenburg, Tyrnau, Kaschau, Eperies und Bartfeld [Bardejov]) bzw. nach der Besetzung Ofens durch die Osmanen im Jahre 1541 sechs Tavernikalstädte (in Tyrnau und Kaschau hat die ungarische Bevölkerung bis 1600 oberhand gewonnen; nach 1600 wurde der Kreis der Tavernikalstädte erweitert), vgl. KUBINYI, Vertretung 219, 222. Ein eigenes Notaramt des Tavernikalgerichts wurde erst Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt, das zuerst im Jahre 1599 vom – deutsch-, lateinisch- und ungarischkundigen – Pressburger Stadtschreiber Michael Marthius bekleidet wurde, VERES, A tárnoki hatóság 49.

¹⁰⁴ KNAUZ, A magyar nyelv történeti joga 93. Über fehlende Lateinkenntnisse städtischer Ratsherren berichten die Quellen öfter, ein weiteres Beispiel aus Ofen aus 1510 siehe in KNAUZ, ebd. 90; siehe auch Anm. 27 oben.

¹⁰⁵ OR, § 59–61.

¹⁰⁶ Das Ofner Stadtrechtsbuch erwähnt von den Amtseiden der jährlich neu gewählten städtischen Amtsträger nicht, dass sie sowohl auf Deutsch, als auch auf Ungarisch hätten abgelegt werden müssen (OR, § 41–44). Andererseits werden diese Eide u.a. der Stadt Ofen, „deutschen und Ungaren“ geschwört, während die Abdankungsformel derselben Amtsträger die Danksagung lediglich an die deutschen Stadtbewohner richtet (OR, § 59–61).

¹⁰⁷ OR, § 27.

¹⁰⁸ KUBINYI, Zusammensetzung 41.

aus 1490–1492, in Städten mit deutsch-ungarischer gemischter Bevölkerung spreche jeder auch die Sprache des Anderen,¹⁰⁹ für weitere Städte zutrifft. Aus den wegen des Verlorengehens des Ofener Stadtarchivs im 16. Jahrhundert in anderen Archiven sporadisch erhaltenen städtischen Quellen Ofens sind jedenfalls keine Verständigungsschwierigkeiten zwischen Stadtbewohnern bekannt und auch die im Stadtrechtsbuch überlieferte Liste der Schreibgebühren des Stadtnotars erwähnt keine Gebühr für Übersetzung und Dolmetschen.¹¹⁰

Die paritätische Besetzung des Stadt- bzw. Dorfrates war außer in Ofen auch in anderen Städten (*civitates*), Marktflecken (*oppida*) und Dörfern mit gemischter Bevölkerung verbreitet: u.a. ab 1377 in Agram [Zagreb] (mit Slawen, Ungarn, Italienern und Deutschen), ab 1381 in Sillein [Žilina] (mit Deutschen und Slowaken), ferner im 15.–17. Jahrhundert in mehreren Städten, Marktflecken und Dörfern in Siebenbürgen und dem Partium, z.B. in Klausenburg [Cluj, ungar. Kolozsvár], Salzburg, Broos [Orăștie], Frauenbach [Baia Mare] und Mittelberg [Baia Sprie, ungar. Felsőbánya] (jeweils mit Deutschen und Ungarn).¹¹¹ Ab dem 15. Jahrhundert sind auch in Eperies Ungarn im Stadtrat bezeugt. 1475–1476

war selbst der Stadtrichter vermutlich Ungar,¹¹² wobei nach Iványi „das städtische Rechtsleben“, u.a. die Sprache der Gerichtsverfahren im 15. Jahrhundert, deutsch war und es auch am Ende des 15. Jahrhundert blieb. Auch wenn ab 1498 der humanistisch gebildete neue deutsche Stadtschreiber Christian Czibner die Stadtprotokolle und die Rechnungsbücher nach mehreren Jahrzehnten deutschsprachiger Schriftlichkeit erneut lateinisch zu führen begann.¹¹³ Diese sprachliche Konstellation legt nahe, dass der innere Rat und die zur Kontrolle der jährlichen städtischen Abrechnung delegierten Mitglieder des äußeren Rates von Eperies etwas lateinisch und die ungarischen Mitglieder des Rates deutsch konnten.¹¹⁴ In Städten und Dörfern mit gemischter Bevölkerung, z.B. in Ofen (von 1439 bis 1529), Sommerein (von 1628 bis 1707), Klausenburg und Salzburg wurde auch der Stadtrichter oft abwechselnd aus den gemeindebildenden „Nationen“ gewählt.¹¹⁵ Die Zugehörigkeit zu einer Nation bedeutete dabei nicht gleichzeitig auch die Kenntnis der im Namen der Nation einbegriffenen Sprache.¹¹⁶

Das Beispiel des gut erforschten Klausenburgs zeigt, dass Detailuntersuchungen auch für weitere mehrsprachige Städte notwendig sind, um die aufgrund sporadisch vorliegender Daten formulierten Vermutungen über die Sprachkenntnisse der Stadtbewohner und den Sprachgebrauch vor und in den Stadtbehörden zu verifizieren. In Klausenburg, das das Ofener Recht anwendete, wurde 1458 nach ca. 50 Jahren deutscher Mehrheit in der Stadtverwaltung vom Reichsverweser Mihály Szilágyi das paritätische

¹⁰⁹ Diese Auffassung vertritt Kubinyi in mehreren Publikationen: KUBINYI, Deutsche und Nicht-Deutsche 171 und KUBINYI, Zusammensetzung 42.

¹¹⁰ OR, § 50.

¹¹¹ Vgl. KUBINYI, Zusammensetzung 41; zu Siebenbürgen vgl. BINDER, Közös múltunk u.a. 35ff. Binder bringt auch Beispiele für die paritätische Zusammensetzung von Stadt- und Dorfräten und -gerichten in der Moldau und der Walachei. Kálmán Demkó erwähnt ohne genaue Quellenangabe, dass die Stadtbehörde in Neusohl [Banská Bystrica] Anfang des 17. Jahrhunderts jährlich abwechselnd von den deutschen, ungarischen und slowakischen Bürgern gewählt wurde, DEMKÓ, A felső-magyarországi városok 19. Für Tyrnau ist die paritätische Besetzung des Stadtrates durch Ungarn, Deutsche und Slawen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ebenfalls belegt, BAKONYI, Nagyszombat város követei 435f.

¹¹² IVÁNYI, A középkori Eperjes 11f.

¹¹³ IVÁNYI, Deutschtum 369f., 376f., 388f.

¹¹⁴ Vgl. IVÁNYI, Deutschtum 369, 389.

¹¹⁵ KUBINYI, Zusammensetzung 38; Ifj. NOVÁK, A somorjai városi közigazgatás 78; BINDER, Közös múltunk 157f., 206ff.

¹¹⁶ Zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nationbegriff vgl. BINDER, Közös múltunk 32ff.

Wahlssystem von Ofen eingeführt.¹¹⁷ Im mündlichen Rechtsleben wurden die deutsche und die ungarische Sprache gleichermaßen verwendet, wobei die ratsfähigen Bürger vermutlich beide Sprachen verstanden. Die Kanzleischriftlichkeit blieb dabei überwiegend lateinischsprachig.¹¹⁸ Vorbereitet durch die teilweise sprachliche Assimilation der deutschen Einwohner der Stadt wurde ein Jahrhundert später, in den 1570er Jahren Lateinisch als Sprache der Ratsprotokolle durch das Ungarische abgelöst, welches im 16. Jahrhundert auch in der weiteren Kanzleischriftlichkeit und im mündlichen Rechtsleben immer mehr als Sprache zur Geltung kam. Die auch die private Schriftlichkeit von Mitgliedern der deutschen Nation erreichende sprachliche Assimilation ging dabei nicht mit einer „ethnischen“ Assimilation einher: Die deutsche „Nation“ als sozioethnische Identität existierte – sichtbar, auch sprachlich, vor allem im Kirchenleben – weiter, und auch die paritätische Besetzung des Stadtrates und der Hundertmannschaft blieb bis zum 18. Jahrhundert erhalten.¹¹⁹

Noch weniger als über die Sprachkenntnisse der Mitglieder von Stadtmagistraten ist über die Sprachkenntnisse von Prokuratoren und den sprachlichen Verlauf gerichtlicher Verhandlungen bekannt. Im Königreich Ungarn und im Fürstentum Siebenbürgen (1570–1711) bestand in Mittelalter und früher Neuzeit kein Anwaltszwang, jede prozessfähige Person konnte sich

vor Gericht selbst vertreten. Da das Land und der die Gerichtsbarkeit ausübende Adel sprachlich heterogen waren, wurden oft Sprachvermittler vor den Gerichten benötigt.¹²⁰ Inwieweit Fürsprecher und Prokuratoren die Rolle des Dolmetschers ausüben konnten, wie das László Kun besonders für die Zeit der Árpádenkönige (11.–13. Jahrhundert) und die damalige vorwiegend mündliche Prozessführung annimmt,¹²¹ ist für das Hochmittelalter aus den schriftlichen Quellen nicht zu erschließen. Die Quellen über die Sprache der Prozessführung und die Sprachkenntnisse der Prozessbeteiligten sind auch für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit weder ausgewertet, noch gesammelt. Auf die Sprachkenntnisse von Rechtsvertretern und weiteren Prozessbeteiligten kann man vor allem aus mehrsprachigen Prozessakten, bei gebotener Vorsicht auch aus den Namen und der mutmaßlichen ethnischen Herkunft der Prozessbeteiligten, sowie aus vereinzelt vorliegenden expliziten Erwähnungen von Sprachkenntnissen schließen. In lateinischsprachigen Prozessakten sowie im Anschluss an lateinischsprachige Gerichts- und

¹¹⁷ Kiss, Kolozsvár város. Um die Mitte des 15. Jh. bestand die Einwohnerschaft von Klausenburg ca. zu je 50 % aus Deutschen und Ungarn, CSETRI, Kolozsvár népessége 6f.

¹¹⁸ Zunftordnungen wurden jedoch mehrfach auf Deutsch erlassen oder – für die Handwerker ohne Lateinkenntnisse – aus dem lateinischen Original ins Deutsche übersetzt, so u.a. die Zunftordnung der Goldschmiede, der Seiler und der Kürschner aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und die Zunftordnung der Binder aus 1507 (JAKAB, Oklevéltár 242ff., 276ff., 258ff., 313ff.). Vgl. noch SZENDE, Integration through Language 223.

¹¹⁹ SZEGEDI, Identitás; POZSONY, Szászok és magyarok.

¹²⁰ Fremde Bevölkerungsteile – z.B. die Siebenbürger Sachsen – erwirkten dabei im Mittelalter oft Gerichtsautonomien. Die in der Fachliteratur gelegentlich auftauchenden pauschalen Aussagen über die Lateinkenntnisse des mittleren und niederen Adels, sowie die Fremdsprachkenntnis der ländlichen Bevölkerung in sprachlich heterogenen Dörfern stützen sich nicht auf einschlägige Forschungen (BAK, 'Linguistic Pluralism' 276, 278f.: „even rural folk more or less understood their neighbours who spoke another language“). Ihr Nachweis – besonders der Nachweis der Fremdsprachkenntnis der ländlichen Bevölkerung – mit induktiven Methoden wird mangels geeigneter Quellen bis in die Neuzeit wohl auch in der Zukunft kaum möglich sein. Auf der anderen Seite gibt es Belege für die fehlende Fremdsprachkenntnis von Bewohnern von sprachlich heterogenen Dörfern (vgl. z.B. das Statut von Reussdörfchen aus 1599, BINDER, Közös múltunk 67, 253f.), die auf ein Nebeneinander von Dörfern mit eher mehrsprachigen und eher einsprachigen Einwohnern schließen lassen.

¹²¹ KUN, A magyar ügyvédség 69.

Ratsprotokolle finden sich z.B. oft von derselben Behörde aufgenommene ungarischsprachige Zeugenaussagen.¹²² Die Prokuratoren der Prozessparteien – die die Abschrift der Zeugenaussagen bei Gericht anfordern durften – müssen in den meisten solchen Fällen Ungarisch und Lateinisch verstanden haben. Ebenfalls lassen ungarischsprachige Zeugenaussagen in deutschsprachigen Prozessakten auf Ungarischkenntnisse bei Rechtsvertretern und Gerichtsnotaren deutscher Abstammung schließen.¹²³ Deutsch war die Verhandlungssprache des Ofener und Pester Stadtrats und -gerichts am Ende des 17. Jahrhunderts nach der Vertreibung der Osmanen, sowie bis in die Neuzeit in den zur sächsischen Nationsuniversität gehörenden Städten, vor den Foren der sächsischen Nationsuniversität in Hermannstadt und zweifellos auch in den meisten nieder- und oberungarischen Städten mit deutscher Mehrheit, wobei Detailuntersuchungen dazu noch ausstehen.¹²⁴ Der Sprachge-

brauch vor städtischen Markt- bzw. Geldrichtern entzieht sich unserer Erkenntnis. Die Rechtssprechungstätigkeit beider Richter war weitgehend mündlich, es ist deshalb lediglich zu vermuten, dass sie wegen der sprachlichen Heterogenität von Marktverkäufern und -besuchern auch selbst mehrere Sprachen sprachen. Im Fall des aus Ofen bezeugten Geldrichters liegt die Kenntnis mehrerer Sprachen auch aufgrund des städtischen Rechtsbuches nahe. Zum einen ist darin die deutsche Abstammung des Geldrichters vorgeschrieben,¹²⁵ zum anderen wird darin aber auch der Empfang der nach Ofen reisenden – zumeist sicherlich nur Ungarisch und ggf. Lateinisch sprechenden – Herrschaften als seine Aufgabe erwähnt.¹²⁶

Auf Lateinkenntnisse der in Mitteleuropa in der frühen Neuzeit bereits als Berufsstand etablierten Prokuratoren und Anwälte kann man auch aus den Anwaltsordnungen schließen, die sich ab dem 16. Jahrhundert verbreiteten. Die erste Anwaltsordnung wurde in Ungarn im Jahre 1694 erlassen, auf das Vorhandensein von Lateinkenntnissen bei allen Anwälten kann man aber erst aufgrund der *Instructio pro advocatis* aus 1804 mit Sicherheit schließen,¹²⁷ die für Anwaltsanwärter u.a. den Lateinkenntnisse voraussetzenden Universitätsabschluss vor-

¹²² Vgl. MÁRKI, *A magyar mint államnyelv* 15. Vgl. auch BOGDÁNDI, *Az erdélyi hiteleshelyek* 53 zur Schriftlichkeit der Kollegiatskapitel Weißenburg [Alba Iulia] und Abtsdorf [Apoş].

¹²³ Ein Beispiel aus Schässburg [Sighișoara, ungar. Segesvár] aus dem dem Jahre 1670: Es ist zu vermuten, dass im Prozess von Anna Schuller gegen Dorothea Scheffter neben dem Stadtgericht auch der deutsche Prokurator der Klägerin die ungarischsprachige Zeugenaussage von Zabolai Georgij de Dés verstand, HAGENTHURN, *Segesvári boszorkányperek* 45ff. Die Einsprachigkeit von Verhörprotokollen wiederum schließt jedoch nicht aus, dass der Verhörte mit dem Gericht nur über einen Dolmetscher kommunizieren konnte, vgl. BÓNIS, *Buda és Pest bírósági gyakorlata* 84.

¹²⁴ Zu Ofen und Pest vgl. BÓNIS, *Buda és Pest bírósági gyakorlata* 99, zu Leutschau vgl. DEMKÓ, *A felsőmagyarországi városok* 35 und MEIER, *Städtische Kommunikation*. Dass der Sprachgebrauch vor Gerichtsforen in Ungarn und Siebenbürgen mit wenigen Ausnahmen selbst im 17. Jahrhundert nur vom Gebrauchsrecht bestimmt war, legt der Rechtsbuchentwurf von Pest aus dem Jahre 1697 nahe, der die Sprachenfrage (und im allgemeinen prozessrechtliche Fragen) in der von Deutschen, Ungarn und Serben

bewohnten Stadt nicht erwähnt, TÓTH, *Pest város jogkönyvtervezete*. In demselben Jahr berief der Pester Stadtrat den Ratsherrn Pollermann als Dolmetsch im Prozess eines Pester Bürgers gegen einen Serben, BÓNIS, *Buda és Pest bírósági gyakorlata* 99.

¹²⁵ OR, § 29.

¹²⁶ „Der selbig gelt richter sol dem obristenn richter vor treten, So herschaft czu der stat chuempt, schol er herberg suchen vnnd geben“, OR, § 172. Der Geldrichter saß in Ofen im 15. Jh. auf vier Tagen in der Woche zu Gericht und urteilte bis zum Wert von 40 roten Gulden, OR, § 29; 170, vgl. auch das DRW: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=geldrichter&index=lemmata>.

¹²⁷ ZLINSZKY, *Az ügyvédség kialakulása* 30–33; KORSÓSNÉ DELACASSE, *Az ügyvédi autonómiák* 13; KUBINYI, *Enchiridion* 416f.

schreibt. Die Kenntnis der lateinischen Sprache war bei den Anwälten aber vermutlich bereits im späten 17. Jahrhundert allgemein verbreitet. Darauf weist neben der Lateinischsprachigkeit des Großteils des Rechtsschrifttums auch die Erhebung der Anzahl der in Ungarn tätigen Anwälte durch den Statthalterrat im Jahre 1725 hin, bei der einige Komitate und Städte auch die Sprachkenntnisse der Anwälte angegeben haben. Mehrere Daten über lateinunkundige Prokuratoren aus dem 16. Jahrhundert weisen jedoch darauf hin, dass die Kenntnis des Lateinischen bei den Prokuratoren in diesem Jahrhundert noch nicht allgemein verbreitet war.¹²⁸ In Wien, der nahe liegenden Hauptstadt des Heiligen Römischen Reiches, waren Lateinkenntnisse bzw. die Lateinkenntnisse voraussetzende juristische Graduierung dagegen spätestens ab 1570, vor den österreichischen Landgerichten ab 1601 Voraussetzung für die Amtszulassung von Prokuratoren.¹²⁹

Explizite Hinweise auf den sprachlichen Verlauf von Gerichtshandlungen und die Sprachkennt-

¹²⁸ Vgl. KUN, A magyar ügyvédség 149f., zum Ödenburger Prokurator Balthasar Fatiga siehe oben. Zur Erhebung der Anzahl der Anwälte im Jahr 1725 siehe ZLINSZKY, Az ügyvédség kialakulása 35, Zusammenschreibung der Anwälte, die den Anwaltseid geleistet haben, Sign.: MNL OL, Helytartótanácsi Levéltár, C 20, Litterae 1725–1726.

¹²⁹ „Es solle auch hinfüran keiner über die zuvor angenommene procuratores ausser examinieren oder graduierten persohnen, als doctorn, licentiaten, magistrern und baccalaur iuris zue procuriern zuegelassen werden“, VOLTELINI, Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung 121; WEISLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft 184. Der Ausschluss von nicht ortsansässigen, „fremden“ und „aufländigen“ Prokuratoren aus der Prozessführung an manchen österreichischen Landgerichten und die Zulassung der Selbstvertretung und der Vertretung durch unqualifizierte Beistände lassen u.a. auch darauf schließen, dass die Prokuratoren an den Belegorten über deutsche Sprachkenntnisse verfügen mussten – eine einleuchtende, jedoch keine triviale Forderung, vgl. die Ehaft und Vogttaiding von Kremsmünster aus 1587, EBERSTALLER, Oberösterreichische Weistümer 131.

nisse von Prokuratoren, Advokaten, Richter und Assessoren enthalten Gerichts- und Anwaltsordnungen in der Regel jedoch weder aus Ungarn noch aus den deutschsprachigen Ländern. Aus Mitteleuropa sind zum sprachlichen Verlauf von Gerichtsverhandlungen in Mittelalter und früher Neuzeit auch sonstige Quellen kaum bekannt, so dass die Frage der Verhandlungssprache(n) in der auch an sich spärlichen Fachliteratur zur Geschichte des Dolmetschens nur selten thematisiert wird.¹³⁰

Die bekannteste Erwähnung der Sprachenfrage findet sich im Sachsenspiegel, dessen erste Fassung erwähnt, dass der Beklagte vor sowohl für Deutsche als auch für Slawen zuständigen Gerichten auf eine Klage nur dann zu antworten brauchte, wenn sie in seiner Muttersprache vorgebracht wurde: „Iewelk man, den men sculdege, mach wol weigern to antwardene, men ne sculdege ene an der sprake, de ene angeboren is“.¹³¹ Das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene „Meißner Rechtsbuch“ übernimmt diese Passage aus dem Sachsenspiegel, und vermutlich galt das Prinzip der Beschuldigung in der eigenen Muttersprache in der Frühzeit des slawisch-deutschen Zusammenlebens auch in weiteren Regionen wie Schlesien und Pommern.¹³² Im Samland hingegen sollen im 14. Jahrhundert häufig Dolmetscher für Preußisch bei Gerichtsverhandlungen gebraucht worden sein. Außer diesen wenigen Quellenbelegen sind einige Erwähnungen von

¹³⁰ Ein Beispiel für die Erwähnung des sprachlichen Verlaufs von Gerichtsverhandlungen in der Fachliteratur ist JOHANSEN, ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch 313.

¹³¹ Sachsenspiegel, Landrecht III 71 § 1 (= ECKHARDT, Sachsenspiegel Landrecht). Zur Interpretation vgl. SCHULZE, Slavica lingua. Zur bildlichen Darstellung der Anwendung des Sprachenrechts in der Heidelberger und der Wölfenbütteler Bilderhandschrift. vgl. SCHNEIDER, Dolmetschen im Mittelalter 149ff. und POLENZ, Deutsche Sprachgeschichte 274ff.

¹³² ORTLOFF, Rechtsbuch nach Distinctionen 333; BLSCHOFF, Study of Foreign Languages 221.

Dolmetschern vor Königsgerichten aus Ländern bekannt, deren aktueller König die Landessprache nicht beherrschte. Weitere Belege erwähnt selbst die einzige deutschsprachige Monografie über Dolmetschen im Mittelalter nicht, die resümierend feststellen muss, dass es „insgesamt [...] allzuwenig über die Fremdsprachenprobleme im Gerichtswesen bekannt [ist]“.¹³³

Diese Wissenslücke wird in der Zukunft vor allem durch Annäherungsmethoden, z.B. die Analyse von ethnischer Herkunft und Sprachkenntnis(sen) von Prozessteilnehmern und der Sprachbiografie von Gerichtsmitgliedern, Prokuratoren und Gerichtsnotaren in mehrsprachigen Regionen zu reduzieren sein. Die Entdeckung expliziter Berichte über die Sprachverwendung im Tagesgeschäft von Gerichten ist weniger zu erwarten; Berichte von Streitigkeiten über den Sprachgebrauch vor Gericht können aber noch in Archiven von im Mittelalter mehrsprachiger Regionen aufliegen. Denn Verständigungsschwierigkeiten und damit im Zusammenhang offenbar auch Sprachenstreite gab es außer in Ödenburg auch in anderen Städten und Territorien Mitteleuropas.¹³⁴

¹³³ SCHNEIDER, Vom Dolmetschen im Mittelalter 103f., Zitat von Seite 104. Einen weiteren Satz habe ich von Schneider in leicht veränderter Form ohne Kennzeichnung übernommen.

¹³⁴ Die Entdeckung neuer bzw. bisher nicht beachteter Quellen zu Verständigungsproblemen und zum Dolmetschen vor Gericht ist vor allem aus mehrsprachigen Territorien und Grenzregionen zu erwarten: aus den Ostseeländern, Böhmen, Ungarn, der Schweiz, Lothringen, in den Jahrhunderten des Sprachwechsels zum Hochdeutschen auch aus dem niederdeutschen Sprachgebiet, sowie aus zahlreichen weiteren sprachlich heterogenen Regionen Europas außerhalb des deutschen Sprachgebiets. Bekanntere und in Schriftquellen besser belegt als der gerichtliche Sprachgebrauch sind Verständigungsprobleme und Dolmetschereinsätze in der Diplomatie, im Fall des frühneuzeitlichen Ungarns und Siebenbürgens besonders in den diplomatischen Beziehungen mit dem Osmanischen Reich. Aus der reichen Fachliteratur vgl. BINDER, Az erdélyi fejedelemség; HAYE, Lateinische Spra-

Die Edition der Ödenburger und Pressburger Quellen über die Sprachverwendung vor ihren Stadtgerichten in den 1590er Jahren ist ein erster kleiner Schritt in der Erschließung des gerichtlichen Sprachgebrauchs im frühneuzeitlichen Königtum Ungarn und dem Fürstentum Siebenbürgen. Die Forschung muss in der Zukunft nicht nur auf weitere Regionen und Gerichtstypen (landesherrliche, Landes- und Kirchengerichte) ausgedehnt, sondern auch in die Erforschung der Geschichte der Rechtsvertretung integriert werden, die zunächst auch selbst ein Forschungsdesiderat ist.¹³⁵

che, insbesondere 25ff.; KÁRMÁN, Az erdélyi török deákok; KEREKES, Diplomatak és kémek; REITER, Vermittler. Relativ gut erforscht ist auch die Geschichte der mit dem internationalen Handel – besonders im Ostseeraum – verknüpften Kommunikationsprobleme, einschließlich der Lösungsansätze Dolmetschen und Fremdsprachunterricht, vgl. u.a. BRUCHHÄUSER, Kaufmannsbildung, insbesondere 123–129 und 166–206; JOHANSEN, ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch; REITEMEIER, Sprache, Dolmetscher und Sprachpolitik. Weitere Bereiche der Kommunikation in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in denen Verständigungsprobleme zwischen verschiedenen sprachigen Kommunikationspartnern auftreten konnten und zu denen eine jeweils unterschiedlich breite Fachliteratur existiert (Militärwesen, Missionsarbeit, Entdeckungs- und Eroberungsfahrten sowie sprachliche Missverständnisse zwischen miteinander in verschiedenen Sprachen korrespondierenden Partnern) sollen hier unerwähnt bleiben.

¹³⁵ PÁLFFY, A tizenhatodik század története 98.

Korrespondenz:

Dr. János NÉMETH
Rákóczi u. 11
H-8085 Vértesboglár, Ungarn
ORCID-Nr. 0000-0001-7323-1713

Abkürzungen:

AMB	Archiv mesta Bratislavy (Stadtarchiv von Bratislava)
CJH	Corpus Juris Hungarici
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
Ft	Forint
KR	Kammerrechnungsbuch
MNL OL	Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára (Ungarisches Nationalarchiv)
ON	Ortsname
OR	Ofner Stadtrecht (= MOLLAY, Das Ofner Stadtrecht)
RP	Ratsprotokollbuch der Stadt Ödenburg
SL	Soproni Levéltár (Stadtarchiv von Ödenburg)
SP	Sitzungsprotokolle des Stadtrates von Pressburg

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Ortsnamen:

Deutsch	heutige territoriale Entsprechung	Ungarisch
Abtsdorf	Apoș (rum.)	Szászapátfalva
Agram	Zagreb (kroat.)	Zágráb
Bartfeld	Bardejov (slow.)	Bártfa
Broos	Orăștie (rum.)	Szászváros
Czigedein	–	Szeged
Eperies	Prešov (slow.)	Eperjes
		Felsőkáld
Frauenbach	Baia Mare (rum.)	Nagybánya
Gran	–	Esztergom
Güns	–	Kőszeg
Kaschau	Košice (slow.)	Kassa
Klausenburg	Cluj (rum.)	Kolozsvár
Mittelberg	Baia Sprie (rum.)	Felsőbánya

Neusohl	Banská Bystrica (slow.)	Besztercebánya
Ofen	–	Buda
Ödenburg	–	Sopron
Pest	–	Pest
Pressburg	Bratislava (slow.)	Pozsony
Raab (Ort)	–	Győr
Reußdörfchen	Rușcior (rum.)	Oroszcsúr
Salzburg	Ocna Sibiului (rum.)	Vízakna
Schässburg	Sighișoara (rum.)	Segesvár
Sillein	Žilina (slow.)	Zsolna
Sommerein	Šamorin (slow.)	Somorja
Tinin	Knin (kroat.)	–
Tyrnau	Trnava (slow.)	Nagyszombat
–	–	Völceş
Weißenburg	Alba Iulia (rum.)	Gyula-fehérvár

Quellen:

Handschriftliche Quellen:

Stadtarchiv von Ödenburg (Soproni Levéltár)

Brief des Bischofs von Tinin an den Stadtrat von Ödenburg, 6. Mai 1600, Sign.: SL Lad XXXV et KK, fasc. 3. Nr. 9/2.

Brief von Matthias Kramer an den Ödenburger Stadtrat, Pressburg, 13. Juli 1600, Sign.: SL Lad: XXIV. et Y. Fasc: IX. Num: 551.

Gemein betrachtung 1591–1604, Sign.: SL Lad. XXX. et EE. Fasc. 1. Num: 4.

Ratsprotokollbuch 1587–1590, Sign.: SL 1003a 9.

Ratsprotokollbuch 1591–1593, Sign.: SL 1003a 13.

Ratsprotokollbuch 1594–1596, Sign.: SL 1003a 14.

Ratsprotokollbuch 1599–1600, Sign.: SL 1003a 17.

Schreibbuch von Balthasar Fatiga, Sign.: SL 1018–1.

Stadtarchiv Bratislava –

Archiv Mesta Bratislavy

Gerichtsakten, Sign.: AMB R 1923–1935 1: 387–441.

Kammerrechnungsbuch 1448–1449, Sign.: AMB K14.

Kammerrechnungsbuch 1574, Sign.: AMB K43.

Kammerrechnungsbuch 1535/36, Sign.: AMB K86.

Kammerrechnungsbuch 1535–36, Sign.: AMB K87.

Kammerrechnungsbuch 1542–43, Sign.: AMB K95.

Kammerrechnungsbuch 1590/I, Sign.: AMB K167.

- Kammerrechnungsbuch 1590/II, Sign.: AMB K168.
 Kammerrechnungsbuch 1591/I, Sign.: AMB K169.
 Kammerrechnungsbuch 1591/II, Sign.: AMB K170.
 Kammerrechnungsbuch 1592, Sign.: AMB K171.
 Kammerrechnungsbuch 1594/I, Sign.: AMB K172.
 Kammerrechnungsbuch 1594/II, Sign.: AMB K173.
 Kammerrechnungsbuch 1595, Sign.: AMB K174.
 Kammerrechnungsbuch 1598/II, Sign.: AMB K181.
 Kammerrechnungsbuch 1599, Sign.: AMB K182.
 Kammerrechnungsbuch 1600, Sign.: AMB K183.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1402–1506 (= Actionale Prothocollum), Sign.: AMB 2a1.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1539–48, Sign.: AMB 2a2.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1548–1565, Sign.: AMB 2a3.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1578–1589, Sign.: AMB 2a5.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1589–1606, Sign.: AMB 2a6.
 Sitzungsprotokolle des Stadtrates 1607–1621, Sign.: AMB 2a7.
 Die Handschriftenfotos der Kammerrechnungsbücher und der Sitzungsprotokolle des Stadtrates von Pressburg sind auch im Internet zugänglich:
 [http://www.crarc.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3738&be_kurz=5&ve_vnum=0#6] (13. 12. 2016).
- Ungarisches Nationalarchiv –
 Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára**
 Zusammenschreibung der Anwälte, die den Anwaltseid geleistet haben, Sign.: MNL Helytartótanácsi Levéltár, C 20, Litterae 1725–1726. Zitiert nach ZLINSZKY, Az ügyvédség kialakulása 92.
- Gedruckte Quellen, Quelleneditionen,
 Regestensammlungen:**
- John Henry BRIDGES: The ‚Opus maius‘ of Roger Bacon, Bd. II. (Oxford 1897)
 Corpus Juris Hungarici seu decretum generale inclyti regni Hungariae partiumque eidem annexarum tomus primus continens opus tripartitum juris consuetudinarii ejusdem regni auctore Stephano de Werböcz ac decreta constitutiones et articulos serenissimorum et apostolicorum regum [...] (Buda 1822).
 Die Inschriften des politischen Bezirks St. Veit an der Glan, ges. u. bearb. v. Friedrich Wilhelm LEITNER (= Die Deutschen Inschriften 65, Wiener Reihe 2, 2, Wien 2008).
- Herta EBERSTALLER u.a. (Hgg.), Oberösterreichische Weistümer 2 (= Österreichische Weistümer 13, Graz–Köln 1956).
 Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel Landrecht (= Monumenta Germaniae Historica. Leges. Fontes iuris Germanici Antiqui Nova Series I, Göttingen 1973).
 Carolus Eduardus FOERSTEMANN (Hg.), Album Academiae Vitebergensis ab A. Ch. MDI usque ad A. MDLX (Leipzig 1841).
 Tibor GRÜLL u.a., Lesestoffe in Westungarn, Bd. I. Sopron (Ödenburg) 1535–1721 (Szeged 1994).
 Endre HAGENTHURN (Hg.), Segesvári boszorkánypepek. Schäßburger Hexenprozesse (Budapest 2010).
 Jenő HÁZI, XVI. századi magyarnyelvű levelek Sopron sz. kir. város levéltárából. Jókai Mór születésének százéves évfordulója emlékére (Sopron 1928) 203–219.
 Elek JAKAB, Oklevéltár Kolozsvár története első kötetéhez (Buda 1870).
 János KIRÁLY, Pozsony város joga a középkorban (Budapest 1894).
 Alexander KUBINYI de Felső Kubin, Enchiridion lexicum juris incliti regni Hungariae, seu extractus universarum legum patriarum in corpore juris contentarum. Editio tertia aucta emendata et usque ad Anni 1830. Decreta extensa opera Joannis Csaplovics de Jeszenova (Posonium 1832).
 Dezső MÁRKUS (Hg.), Corpus juris Hungaria. Magyar törvénytar. 1000–1526 (Budapest 1899).
 Karl MOLLAY, Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn (= Monumenta Historica Budapestinensia I, Budapest 1959).
 Friedrich ORTLOFF (Hg.), Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch (Jena 1836).
 Endre PÓDA, Sopron sz. kir. város monographiája. Forrásanyag: Régi községi jegyzőkönyvek (1523–1777.), 2. köt. (Sopron 1894).
 Anita SZAKÁCS, Sopron város tanácsa bírósági jegyzőkönyveinek regesztái, Bd. II: 1555–1569 (Sopron 1997).
 Anita D. SZAKÁCS, Sopron város tanácsa bírósági jegyzőkönyveinek regesztái, Bd. III: 1570–1579 (Sopron 2011).
 József TELEKI, Hunyadiak kora Magyarországon X (Pest 1853).
 József TIRNITZ, Anita SZAKÁCS, Sopron város tanácsa bírósági jegyzőkönyveinek regesztái, Bd. I: 1533–1554 (Sopron 1996).
 András TÓTH, Pest város jogkönyvtervezete (1697), in: Bónis, Buda és Pest bírósági gyakorlata 321–353.

- Gergely TÓTH (Hg.), Lackner Kristófnak, mindkét jog doktorának rövid önéletrajza / Vitae Christophori Lackner I. U. D. hominis brevis consignatio (Sopron 2008).
- Péter G. TÓTH, Ildikó NÉMETH, Soproni boszorkányperek. Ödenburger Hexenprozesse 1429–1702 (= A magyarországi boszorkányság vörásai, Várostörténeti források 3; Quellen zur ungarischen Hexerei, Stadthistorische Quellen 3, Budapest 2011).
- Hans von VOLTELINI, Die Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung Ferdinands I. von 1526, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 9/10 (1929/30) 105–129.
- Matthaeus WELACUS, Propemptica, in honorem singlari eruditioe ornati, stvdiis Theologicis et Philosophicis exculti [...] Dn. Benedicti Byssini Teutolypchensis Pannonij [...] in patriam sese recipientis [...]. Scripta [...] ab Amicis & popularibus (Wittenberg 1589).
- Literatur:**
- Gyula ALAPI, Az Aranyosi Aranyossy család, in: Levéltárosok lapja II (1914) 1–5.
- Karl Siegfried BADER, Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen: ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft (Freiburg i.Br. 1931).
- János M. BAK, 'Linguistic Pluralism' in Medieval Hungary, in: M. A. MEYER (Hg.), The Culture of Christendom. Essays in Medieval History in Commemoration of Denis L.T. Bethell (London 1993) 269–279.
- Zsuzsanna BAKONYI, Nagyszombat város követei az 1567-es pozsonyi országgyűlésen leveleik tükrében, in: FONS XXII (2015) 429–447.
- Pál BINDER, Közös múltunk. Románok, magyarok, németek és délszlávok feudalizmus kori falusi és városi együttéléséről (Bukarest 1982).
- DERS., Az erdélyi fejedelemség román diplomatai vagy románok az erdélyi fejedelemség szolgálatában (Marosvásárhely 1996).
- Bernhard BISCHOFF, The Study of Foreign Languages in the Middle Ages, in: Speculum 36 (1961) 209–224.
- Kinga BÓDINÉ BELIZNAI u.a., A feudális állam szervei, in: Barna MEZEY (Hg.), Magyar alkotmánytörténet (Budapest 2003) 43–127.
- Katarína BODNÁROVÁ, Notári a pisári v službách mesta Bratislavy na zaciatku novoveku, in: Slovenská archivistika XLII (2007) 15–38.
- Zsolt BOGDÁNDI, Az erdélyi hiteleshelyek a szekularizációt követően, in: Gábor ROKOLYA (Hg.), 700 éves a közjegyzőség Magyarországon. A 2008. november 27-i jubileumi konferencián elhangzott előadások szerkesztett változata (Budapest 2008) 41–53.
- György BÓNIS, Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708 (= Budapest várostörténeti monográfiái XXIII, Budapest 1962).
- Hanns-Peter BRUCHHÄUSER, Kaufmannsbildung im Mittelalter. Determinanten des Curriculums deutscher Kaufleute im Spiegel der Formalisierung von Qualifikationsprozessen (Köln–Wien 1989).
- Elek CSETRI, Kolozsvár népessége a középkortól a jelenkorig, in: Tibor Kálmán DÁNÉ u.a. (Hgg.), Kolozsvár 1000 éve. A 2000. október 13–14-én rendezett konferencia előadásai (Kolozsvár 2001) 5–22.
- Kálmán DEMKÓ, A felső-magyarországi városok életéről a XV–XVII. Században (Budapest 1890).
- Deutsches Rechtswörterbuch I–XIII, [Online-Ausgabe: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata>] (1914–2016/13.12.2016).
- Péter DOMINKOVITS, Egy kora újkori ügyvéd pályaképe – Szepsy (Zepsy) János, in: Aetas 17 (2002) 5–35.
- DERS., Sopron, a 18. század egyik regionális oktatási központja, in: TURBULY Éva (Hg.), A város térben és időben. Sopron kapcsolatrendszerének változásai (Sopron 2002) 123–170.
- Frederik FEDERMAYER, Leopold Peck (1560–1625) kincstárnok és családja, in: Gábor CZOCH, Aranka KOCSIS, Árpád TÓTH (Hgg.), Fejezetek Pozsony történetéből magyar és szlovák szemmel (Bratislava 2005) 156–200.
- DERS., Marek Walticher (1603–1655) a jeho rodina. Kariéra prešporského meštana v kráľovských a palatínskych službách, in: Mesto a dejiny 2 (2013) 38–62.
- György GÖMÖRI, „Barátok albuma” – jegyzetek egy művelődéstörténeti forrás történetéhez, in: Holmi XVII (2005) 197–208.
- Imre HAJNIK, A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyes-házi királyok alatt (Budapest 1899).
- Thomas HAYE, Die lateinische Sprache als Medium mündlicher Diplomatie, in: Rainer C. SCHWINGS, Klaus WRIEDT (Hgg.), Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Stuttgart 2003) 15–32.
- Jenő HÁZI, Soproni polgárcsaládok (Budapest 1982).

- Wolfgang HIRTH, Gerichte und Richter im Judentum, in: Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins (2005) 29–40.
- Béla IVÁNYI, A középkori Eperjes magyarsága (Szeged 1934).
- DERS., Das Deutschtum der Stadt Eperies im Mittelalter, in: Südost-Forschungen 5 (1940) 361–402.
- Paul JOHANSEN, Heinz von ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval (Köln–Wien 1973).
- Gábor KÁRMÁN, Az erdélyi török deákok. Kora újkori értelmiségiek állami szolgálatban, in: Sic itur ad astra 18 (2006) 155–182.
- Béla KEMPELEN, Magyar nemes családok, XI Bde. (Budapest 1911–1932).
- Dóra KERÉKES, Diplomatak és kémekek Konstantinápolyban (Budapest 2010).
- András KISS, Kolozsvár város önkormányzati fejlődése az 1458-as „unióig” és kiteljesedése az 1568-as királyi ítélettel, in: Erdélyi Múzeum 59 (1997) 289–297.
- Nándor KNAUZ, Az országos tanács és országgyűlések története 1445–1452 (Pest 1859).
- DERS., A magyar nyelv történeti joga az egyház- és hazában, in: Magyar Sion. Egyháztörténelmi havi folyóirat II (1864).
- Krisztina KORSÓSNÉ DELACASSE, Az ügyvédi autonómiák létrejötte és működésük megkezdése Magyarországon a polgári korszakban (Doktori értekezés, PTE ÁJK, Pécs 2009).
- László KOVÁCS, Adatok Lackner Ádám soproni meglepedéséhez, in: Soproni Szemle 20 (1966) 366–368.
- András KUBINYI, Polgári értelmiség és hivatalnokréteg Budán és Pesten a Hunyadi- és a Jagelló-korban, in: Levéltári Közlemények 39 (1968) 205–227.
- DERS., Zur Frage der Vertretung der Städte im ungarischen Reichstag bis 1526, in: Bernhard TÖPFER (Hg.), Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert (Berlin 1980) 215–246.
- DERS., Die Zusammensetzung des städtischen Rates im mittelalterlichen Königreich Ungarn, in: Südostdeutsches Archiv 34–35 (1991–1992) 23–42.
- DERS., Deutsche und Nicht-Deutsche in den Städten des mittelalterlichen ungarischen Königreiches, in: Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf 1994 (Eisenstadt 1996) 159–175.
- Ján KÚKEL, Somorja és Pozsony kapcsolatai a 16–17. században, in: Gábor STREŠŇÁK, László VÉGH (Hgg.), Fejezetek Somorja város történetéből. Történelmi konferencia a Zsigmond király által adományozott városi kiváltságok elnyerésének 600. évfordulója alkalmából (Somorja–Dunaszerdahely 2005) 93–118.
- László KUN, A magyar ügyvédség története (Budapest 1895).
- Darina LEHOTSKÁ, Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie do roku 1526, in: Historické štúdie 4 (1958) 222–274.
- Sándor MÁRKI, A magyar mint államnyelv 1604-től 1711-ig (Arad 1879).
- Jörg MEIER, Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Soziopraxiologie und Historische Textlinguistik (Frankfurt am Main 2004).
- Károly MOLLAY, Sopron vármegye vázlatos története. Sonderdruck aus dem Buch „Sopron és környéke műemlékei” (Budapest 1957) 39–112.
- DERS., Többsnyelvűség a középkori Sopronban. II. A latin nyelv (1352–1450), in: Soproni Szemle 21 (1967) 317–333.
- DERS., Többsnyelvűség a középkori Sopronban. II. A latin nyelv (1451–1549), in: Soproni Szemle 22 (1968) 37–58.
- János NÉMETH, Deutsche Kanzleisprachen in Ungarn im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 59 (2013) 209–240.
- DERS., A soproni német nyelvű források nyelvészeti kutatásának lehetőségei, in: Soproni Szemle 58 (2004) 102–122.
- Ifj. Veronika NOVÁK, A somorjai városi közigazgatás a 16. század végétől a 18. század közepéig, in: Gábor STREŠŇÁK, László VÉGH (Hgg.), Fejezetek Somorja város történetéből. Történelmi konferencia a Zsigmond király által adományozott városi kiváltságok elnyerésének 600. évfordulója alkalmából (Somorja–Dunaszerdahely 2005) 53–91.
- Tivadar ORTVAY, Pozsony város története, Bd. II,2: A város középkori jogszerkezete, 1300–1526 (Pozsony 1898).
- DERS., Pozsony város története, Bd. II/4: A város lakosság családi, anyagi, értelmi és vallásos élete, 1300–1526 (Pozsony 1903).
- László PAKÓ, Prókátorok Kolozsváron a 16. század utolsó évtizedeiben in: Certamen 1 (= Előadások a Magyar Tudomány Napján az Erdélyi Múzeum-Egyesület I. szakosztályában, 2013) 251–267.
- Géza PÁLFFY, A tizenhatodik század története (Budapest 2000).
- DERS., A Magyar Királyság új fővárosa: Pozsony a XVI. században, in: FONS XX (2013) 3–76.
- Peter von POLENZ, Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I: Einführung

- nung, Grundbegriffe: 14. bis 16. Jahrhundert (Berlin–New York, 2000).
- Ferenc POZSONY, Szászok és magyarok a XVI. század végi Kolozsvárt, in: Tibor Kálmán DÁNÉ u.a. (Hgg.), Kolozsvár 1000 éve. A 2000. október 13–14-én rendezett konferencia előadásai (Kolozsvár 2001) 31–35.
- Gustav RADBRUCH, Rechtsphilosophie, Bd. I, bearb. von Arthur KAUFMANN (Heidelberg 1987) [= DERS., Einführung in die Rechtswissenschaft ¹1910].
- Stefan von RAKOVSKY, Das Pressburger Rathhaus und der Stadtrath, dessen Geschichte, Entwicklung und Verhältnisse im Mittelalter. Separatabdruck aus den alterthümlichen Überlieferungen von Preßburg (Preßburg 1872).
- Arnd REITEMEIER, Sprache, Dolmetscher und Sprachpolitik im Rußlandhandel der Hanse während des Mittelalters, in: Norbert ANGERMANN, Klaus FRIEDLAND (Hgg.), Novgorod. Markt und Kontor der Hanse (Köln–Weimar–Wien 2002) 157–176.
- Clara REITER, Vermittler zwischen West und Ost. Hofdolmetscher am Habsburger Hof (1650–1800), in: Gunda BARTH-SCALMANI, Harriet RUDOLPH, Christian STEPPAN (Hgg.), Politische Kommunikation zwischen Imperien: der diplomatische Aktionsraum Südost- und Osteuropa (= Innsbrucker historische Studien 29, Innsbruck 2013) 257–275.
- Reinhard SCHNEIDER, Vom Dolmetschen im Mittelalter. Sprachliche Vermittlung in weltlichen und kirchlichen Zusammenhängen (Wien–Köln–Weimar 2012).
- Hans Kurt SCHULZE, Slavica lingua penitus intermissa. Zum Verbot des Wendischen als Gerichtssprache, in: DERS., Siedlung, Wirtschaft und Verfassung im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (Köln 2006) 39–52 [Ersterscheinung in: Klaus-Detlev GROTHUSEN, Klaus ZERNACK (Hgg.), Europa slavica – Europa orientalis. Festschrift für Herbert Ludat (Berlin 1980) 354–367].
- Juraj SEDIVY, Die Anfänge der Beurkundung im mittelalterlichen Pressburg (Bratislava), in: Karel HRUZA, Paul HEROLD (Hgg.), Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters (Wien–Köln–Weimar 2004) 81–115.
- Eдит SZEGEDI, Die Identität der Klausenburger Memorialisten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Tünde KATONA, Detlef HABERLAND (Hgg.), Kultur und Literatur der Frühen Neuzeit im Donau-Karpatenraum. Transregionale Bedeutung und eigene Identität (= Acta Germanica 14, Szeged 2014) 59–80.
- Katalin SZENDE, Integration through Language: The Multilingual Character of Late Medieval Hungarian Towns, in: Derek KEENE, Balázs NAGY, Katalin SZENDE (Hgg.), Segregation – Integration – Assimilation. Religious and Ethnic Groups in the Medieval Towns of Central and Eastern Europe (Farnham 2009) 205–233.
- Endre VARGA, A hivatásos ügyvédosztály kialakulása. A kötelező ügyvédi vizsga bevezetése 1769-ben, in: Emlékkönyv Domanovszky Sándor születése hatvanadik fordulójának ünnepére (Budapest 1937) 625–642.
- Miklós VERES, A tárnoki hatóság és tárnoki szék: 1526–1849 (Budapest 1968).
- András VIZKELETY, Die Mobilität der weltlichen Intelligenz im deutschsprachigen Raum des spätmittelalterlichen Europas am Beispiel von Liebhard Eghenvelder, Stadtschreiber von Preßburg, in: Wynfrid KRIEGLEDER, Andrea SEIDLER, Jozef TANCER (Hgg.), Deutsche Sprache und Kultur im Raum Pressburg (Bremen 2002) 219–230.
- Adolf WEIBLER, Geschichte der Rechtsanwaltschaft (Leipzig 1905).
- János ZLINSZKY, Az ügyvédség kialakulása Magyarországon és története Fejér megyében, in: Gábor FARKAS (Hg.), Fejér megye történeti évkönyv 8. (Székesfehérvár 1974) 7–148.